

24. September 1835

230

Frageordnung.

und von Messern Präsidanten die Sitzung
aufgehoben, weshalb denselben als Tagesord-
nung für morgen die gleiche wie für heute,
sowie auf die Dauer der Gemeindegasse
beizusetzen sollte.

Actum Zürich den 24. September

1835.

Vor dem Großen Rathe
Hinter Vorsteher
W. H. Herrn Dr. Füssler

Fraktallbrunnengrünung.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung
wurde vorgelesen und genehmigt und darauf
in der Sitzung des Schwurgerichts ein
gesetzliches festgesetzt.

Bestimmte
Gesetzgebung des
gesetzlichen.

Es wurde auf den Antrag
des Herrn Rasenbacher der bei der gestrigen
Sitzung überlassen in seiner unbedingten
Resolution kein dem aufstehende Art. 190
dieser folgenden befristete Sitzung in Übersein
Sitzung mit dem Schwurgericht: „Zst
„bei dem I. 186 befristeten Angaben des Len-
„auspflanz der Dürrschafit auf Seite des
„Hörers nicht unmissbar, so hat diesen fest,
„wenn überführt Zerstörung zur Strafe stellt

24. September 1835.

„findet, wenigstens den falschen Ausgang,
 „ des falschen Ausgangs u. s. f. aus Ueb.
 „ sowohl richtig gemacht, und ist, insofern
 „ derselben nicht in die Zukunft zu best.
 „ fandes Handbuchs übergeben mit Gefällig,
 „ nicht bis auf sechs Monate, verbunden
 „ mit Lese bis auf einhundert Seiten,
 „ welche letztere auf alle augenmerkend
 „ werden kann, zu best.“

S. 247. würde mit Masfart Litt. e. mag
 „ zulassen bestlos, im übrigen dem P. in
 „ vordem augenmerkend.

S. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256.
 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266
 267. 268. 269. 270. 271. 272.

Ob S. 105 würde nichtig folgenden
 „ Ordnung augenmerkend:

„ Deren Handbuchs gegen öffentliche Hand,
 „ fügen soll, insofern des Handbuchs nicht
 „ als eine derartigen Übertragungen anführt,
 „ welche von der Gewissheit, oder nie wird,
 „ diese Handbuchs mit Ordnung von
 „ sie beugt werden, mit Lese von fünf
 „ tausend Seiten, womit Gefällig,
 „ nicht bis auf sechs Monate verbunden wird,
 „ die kann, best.“

Die Übergangbestimmung wurde mit Wafa,
sich in weffelyanden Säftung angewandt. / wie unten
der Gesetz:

Sinauf wurde das Ganze mit 145 gegen 2.
Körnung angewandt und somit zum Gesetz gegeben.

Strafgesetzbuch

für
den Canton Zürich

Erster Theil. Von den Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

1. Von den Verbrechen. P. 1. Verbrechen sind alle Handlungen und Unterlassungen
Verbrechen. sind unter dem Namen Verbrechen (bey unzureichender Größe
als Gegenstand der Strafberechtigung gesetzlich verordnet) und
für Gesetzliches. Felizitätübertrugungen. Völlig in dem gegenwärtigen
Gesetzbuch erwähnte Strafberechtigungen sind als Verbrechen
zu betrachten; die Lasten, welche die Felizität
übertrugungen betreffen, werden durch diese Bestimmungen
Gesetze gegeben, Was nicht in diesem Gesetzbuch mit
Strafe bedroht oder als Felizitätübertragung bezeichnet ist,
darf nicht bestraft werden.

B. Durchsetzung der P. 2. Von den Verbrechen dieses Gesetzbuches werden

benutzt:

a.) Alle auf dem Gebiete des Landes Zürich von
Zürich oder Aargau verübten Verbrechen;

b.) Verbrechen, welche von Zürcherischen Landes-
angehörigen auf dem Gebiete dieses Landes be-
gangen werden.

c.) Verbrechen, welche von Fremden, die nicht An-
gehörige des Landes Zürich sind, auf dem Ge-
biete desselben, jedoch gegen den Staat oder des-
sen Angehörige, verübt werden.

Verbrechen sind Verbrechen, die durch un-
rechtl. Grundsätze, Verbrechen oder das Verbrechen
Lebensverbrechen festgesetzt werden.

II. Von den Strafen. § 3. Die gegen Verbrechen angewandten

A. Allgemeine Grundsätze Strafen sind:
1. Todesstrafe.

2. Zuchthausstrafe.

3. Gefängnisstrafe.

4. Vermögensstrafe.

B. Von den einzelnen

Gattungen der Strafen.

§ 4. Die Todesstrafe besteht in Entziehung von
Leben mittelst des Schwerts auf öffentlichem Richtplatze.

Hauptstrafe desselben ist nicht Muth.

1. Zuchthausstrafe.

§ 5. Arten der Zuchthausstrafe sind:

1. Zuchthausstrafe.

2. Zuchthaus.

3. Gefängnis.

4. Zuchthausstrafe.

b. Von den einzelnen
Arten insbesondere.

§ 6. Die Zuchthausstrafe besteht darin, daß

a. die zu derselben verurtheilten Verbrecher im Zuchthaus,
Zuchthausstrafe werden;

b. bei Tage und bei Nacht in der Zuchthaus sind, wenn sie
außer dem Zuchthaus sich befinden, Sperrketten tragen.

c. Ihre Kleidung soll angemessen sein und sie von allen
übrigen Straflingen unterscheiden.

d. Ihre Nahrung besteht in warmen Suppen u. Gemüse, Brot u.

Waffen. Andere Waffen oder Getreide sollen ihnen, den
§. 17. vorgefassten Fall ausgenommen, unter keinem Vor-
wande gestattet werden.

e.) Als Tagelöhner für einen Straffack mit vollenen
Lohn

f.) Sie werden zu gewissen Arbeiten gesetzt im Innern
des Gefängnisses als müssen denselben gebauet.

g.) Sie Tage und bey Nacht bleiben für von allen über-
igen Straflingen streng abgetrennt.

h.) Geld oder andere Gegenstände von Wirth dürfen sie
während ihrer Straffzeit nicht besitzen.

i.) Bestimmungen über die Möglichkeit eines Erwerbes für
dieselben während der Dauer der Straffzeit, und die Anord-
nung des Erwerbens, welche in dem art. k. und §. 8. lit.
b. nicht den Straflingen zükönnen kann, bleiben besondern
Gesetzen und Anordnungen vorbehalten.

k. Unterredungen mit andern Personen, wiewohl sie mit
ihren Besetzung und Beforgung beauftragt, sind ihnen ein-
willigen Aufseher wegen im Gefängnisse, nach ausübten Be-
willigung der Aufsicht befinden der Strafanstalt, in Gegen-
wart eines Beamten gestattet.

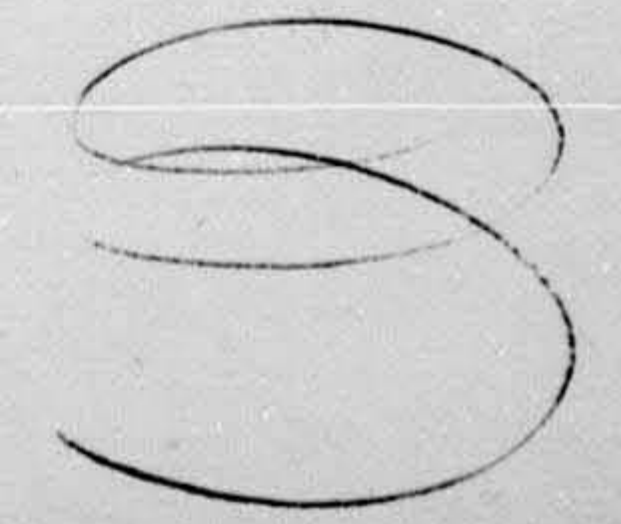
Quellen §. 7. Die Dauer der Zuchthausstrafe ist mindestens sechs
Jahre.

Folgen §. 8. Die Zuchthausstrafe hat folgende Folgen:

- a. Verlust der Activ. Bürgerrechte auf Lebenszeit;
- b. Unfähigkeit zu allen Rechtsgeschäften so lange die
Straffzeit dauert, dessen Besetzung während dieser
Zeit.

Abweisung betref. §. 9. Sind Weibspersonen findet die Zuchthausstrafe in demselben
sind ihre Ausscheidung. Ausweisung, sondern wo der Gesetz für unzulässig, tritt
1. Wegen der Gefährd. des Verbrechens
Zuchthaus von gleichen Dauer an deren Stelle.

2. Wegen eines §. 10. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten können wa-
gen ihren Tugend oder andern Gründen, ja nach Ge-
wisse des Raths, während der ganzen Straffzeit oder
während eines Theils derselben, abgetrennt eingestemmt



B. Züchtweise

- werden, wodurch sich die Verantwortung daraufhin zu offenkundigen Arbeiten verhalten dieses Zeit mag fällt.
- P. 11. Die zum Züchtweise Verantwortlichen werden.
 - a. im Züchtweise anwesend.
 - b. Die Regeln einer für vorzuziehende Mäntelung.
 - c. Ihre Hofung und Sorgen sind wie bei den Datten, Anzählungen (S. 6. lett. d. c.)
 - d. Die werden zu ungenügsamer Arbeiten, jedoch blos im Falle der Notwendigkeit, angefallen.
 - e. Auf sie finden die Bestimmungen des S. 6. lett. H. g. ebenfalls Anwendung.
 - f. Unterredungen mit anderen Personen sind ihnen nur unter dem S. 6. lett. H. angeführten Befugnissen gestattet.

Wasser

P. 12. Die Läden der Züchtweise sind mindestens ein Jahr lang zu halten, die in P. 9 u. 134 be- züglichen Fälle vorzunehmen.

Folgen

P. 13. Die P. 8. angegebenen Folgen der Dattenweise haben sich bei der Züchtweise zu zeigen.

Änderung bei dieser Anwendung

P. 14. Ebenso gelten die Bestimmungen des P. 10. auch bei dieser Dattenweise.

8 Gefängnis

P. 15. Die Gefängnisweise besteht darin:

- a. daß der Thunfisch eingesperrt werden wird, jedoch nur dann zur Dattenweise oder zum Züchtweise kommen, welche abgehandelt & möglichst verkauft.
- b. es steht ihm frei, beliebigen Hofung und Mäntelung sich zu bedienen, insofern er die darüber vorkommenden Kosten zu bestreiten vermag & die in der Dattenweise insbesondere Ordnung nicht verletzt. Im Falle Unvermögen aber wird ihm gestattet Gefängnis zu haben, das jedoch in Brot, Viege und Gemüse, vorzüglich geringe Maß einer Kleinfische, und als Getränk Wasser gegeben.
- c. Die Unkosten seiner Befahrung sind ihm überlassen. - Ist er jedoch außer Stand, das ihm auferlegte, ganze Kostgeld zu bezahlen, so hat er die ihm ange-

unfame Arbitrar, welche keine öffentliche Sache sind, zu verurtheilen.

Lucian

§ 16. Die Lucian des Gefängnisses soll im Abstand von und zwey Stunden frühstens zwey Tische betrogen

Allymeine Lucian...
Lucian des Gefängnisses...
S. Schwere und Abwe...
fing von den gefetz...
auf vorgeschriebenen...
Befehlungsmaße der...
Wächter.

§ 17. Überwachen von den in den §§ 11. & 15 festge...
setzten Befehlungen der Wächter sind, außer den Lucian...
von den §§ 10 und 11, in die Fülle von Durchsuch...
auf Befehl des Arztes gestattet. Auf diesen darf auf die...
Zeit außer dem Frühstück befürchteten Lärmwächter...
durch Vorwachen der hiesigen Pfaffen oder Gebirge ab...
gemacht werden.

2.) Schwere und Non...
fälligkeit dinstellen...
zu vermeiden

§ 18. Wo das durch das Gesetz dem richterlichen Com...
für die Strafbestimmung eingeräumte Spielraum auf...
von Art der Strafe umfasst, da ist immer die...
gesetzlich längste Dauer der Strafe die für eine...
von Strafe zu setzen, als die längste der gelindesten...
Ort.

S. Verweisung...
Ort dinstellen.

§ 19. Die Verweisung besteht entweder in Verweisung...
mit der folgenden Aufsicht oder mit dem Dienste oder...
dem Lazarett

Verweisung mit dem...
folgenden Aufsicht oder...
dem Dienste.

§ 20. Für die Ausscheidung der Verweisung mit der fol...
genden Aufsicht und mit dem Dienste gelten folgende Regeln:

- a.) Muss wegen der zu Vermeidung werden auf zeitigen
Lärm abhelfen werden, so soll, insofern er nicht
Vermeidung ist, mit demselben stets Verweisung mit
der folgenden Aufsicht, insofern er zu Vermeidung
allein nicht Vermeidung ist, mit dem Dienste auf
Lebenszeit verbunden werden, so jedoch, daß die...
des Zuchthaus nicht eine absolute Genüchertung der
Strafe, die der Wächter auf den Kopf der...
Gesetz und der Befehlungsmaße eines Verweises treffen
wird, statt findet.
- b.) Ist Vermeidung unmöglich, so mag der Richter bei
Wahl "Vermeidung" oder "Dienst" Vermeidung auf Ver...
weisung mit dem Dienste (von dieser Stelle bei "gesetzlich"

heraus.

b.) Die Lasten in dem Markte, die Grenzen der hiesigen
faulen Pfarren zu überstreifen.

c.) Mit demselben ist immer Einstellung der Verwaltung
des Acten-Längenmaßes, so wie des Marktes, Mieths, und
Staubens zu befehlen, verbunden.

d.) Das Haus des Eingewanderten, mit der Angabe, wie
lange die Eingewanderte dauere, wird in der Gemeinde ist,
sachlich anzuführen, wird ist der Strafling pflichtig, sich von
dem Gemeindevorsteher seiner Gemeinde, so oft es von die,
sachlich verlangt wird, jedochfalls notwendig wenigstens ein
Maß, zu stellen, wenn der Gemeindevorsteher in seinem
Protokolle Voranmeldung zu machen hat. Unterläßt
der Strafling die Stellung und ist seine Gegenwart nicht
unzureichend, so soll der Gemeindevorsteher dem Statthalter,
unter dessen Aufsicht stehen, welches sogleich gütliche Auf-
sichtung vorzunehmen wird.

e.) Die gütliche Straflinge mag auf der Aufgaben
eines Stabes als Mittel, Überwachung der Eingewanderten
zu verbinden, angewendet werden.

Allgemeine Lu. P. 23. In jedem Strafling, in welchem auf Vermeidung
Anordnungen betreffend
die Strafen der Ver-
meidung sind
zu sein.

In jedem Strafling, in welchem auf Vermeidung
Anordnungen betreffend
die Strafen der Ver-
meidung sind
zu sein.
an diesen Strafen, bestimmt anzugeben, wie viel die über
den Vermeidung zu ersetzende Strafen sind, abzugeben
von der Vermeidung oder Eingewanderten, betragen, und welcher
Theil derselben in die letzten Strafen vorzunehmen
sollen.

Vorbefallen bleiben übrigens bei den P. 20-22. die
Bestimmungen der P. 35-41.

c. Vermeidung, P. 24. Vermeidung für Strafling Strafen bestimmen.
mittel für Strafling a.) im ersten Grade davon, daß der Vermeidung
für Strafling Strafen.
a. Antan
derselben
nach einer gewissen Zeit bei unzureichender Post abgehandelt
eingesandt wird. Der Gefangene soll in dieser Sache zur
Vermeidung bloß Maßen und Loth & je den anderen Tag eine
Dinge.

b.) Der zweite Grund der Pfändung besteht darin, daß der Mannschalk, neben dem Aufseher, in einem bestimmten Orte eingesperrt wird. Diese letztere Pfändung soll jedoch auf ein Maß nicht länger als auf zwei Wochen.

β Anwendung

§. 25. Die Anwendung dieser Vorpfändungen bei den zu anbauenden Fruchttrugpflanzen bleibt dem Landmann, für den Pacht überlassen, doch soll die Zeit des vorpfändeten Anbaues stets bei der Dauer der Pacht, Strafe mitgerechnet werden.

3. Fruchttrugpflanzen. §. 26. Als Fruchttrugpflanzen sind nur diejenigen,

a. Arten derselben nur nach den §§. 8. 13. 22 lit. c. als bloße Folgen anderer Arten von Strafen anzusehen, gesetzlich aufgeführt:

- 1.) Lebenslänglicher oder zeitiger Verlust des Actus, Vermögensverlust.
- 2.) Ausweisung.
- 3.) Festhaltung im Actus.
- 4.) Verlust des Lebens von Missethätigen & Pflanzthieren.
- 5.) Pflanzlicher Verlust.

b. Von dem Einzelnen

§. 27. Der Verlust des Actus, Vermögensverlustes be-

a. Verlust des Actus, Vermögensverlustes.

steht darin, daß der mit dieser Strafe Betreffende von dem Gemeintheil der Bevölkerung aller durch die Verfertigung der Leibesübungen zugesprochenen politischen Rechte, von dem Zutritte zu jedem Ort von öffentlicher Macht, und Gemeindegemeinschaften gänzlich ausgeschlossen und unfähig ist, eine öffentliche Macht, oder Gemeindegemeinschaft oder Leibesübung zu behaupten. Die längste Dauer dieser Strafe, welche nicht als Folge anderer Strafen auf Lebenszeit tritt, oder der Gesetz selbst eine Ordnung bestimmt, ist acht Jahre & wird stets vom Zeitpunkte der Erfüllung des Urtheils an berechnet.

β. Ausweisung.

§. 28. Mit der Ausweisung soll Unfähigkeit

zu einem Substantiv von Stellen oder Substantiven für eine Sache des Verfalls zu bestimmter Zeit von zwei bis zehn Jahren verbunden sein.

§ Einstellung im P. 29. Einstellung in einem Acta oder einem La. Dienstung ist stets mit Entziehung des Gehalts und der Dienstverhältnisse verbunden. Die keine schriftlich auf zwei Jahren anberaumt werden.

§ Verbot des La. P. 30. Das Verbot des La. von Mißth, und Mißth, Verbotene soll sich selbst nicht die Dauer der Ein- & Verbotene. zwingung einer Abweisung bewirkt, nicht nicht länger als auf zwei Jahren anberaumt

§ Bestimmung des P. 31. Die oberste Verwaltungsbefehle hat durch kraftvollste Anweisung der Kräfte der Entziehung des Actis. Leistungswert und des Verbotens des La. von Mißth, und Verbotene gesichert werden.

§ Mißtheligen P. 32. Das vielleichtige Verbot ist nicht zulässig, und nicht Strafbefehl oder Geldstrafe verhängt wird.

§ Verbotene, P. 33. Ein Verbotene besteht in:
1.) Geldstrafe;
2.) Entziehung einzelner Rechte;
3.) Lebenslängliche oder zeitliche Anstalt in öffentlichen Anstalt, Dienstverhältnis oder Familien.

Regel betreffend P. 34. Die Allgemeinen gelten für die Verbindung der Verbindungen der verschiedenen Verbotene folgende Regeln:

a.) Die in den P. 27. 28. 29. 30. 33. Nr. 2. 3 bezeich- neten Verbotene können von dem Richter mit den übrigen in diesem Gesetzbuch für zulässig erklärten Strafen verbunden werden, nicht wenn der Gesetz sel- ber nicht ausdrücklich verordnet. Jedoch soll die Ver- bindung eine vollständige Verbotene Verbotene der zu anberaumten Strafen, oder Geldstrafe bewirkt und insbesondere die Strafen in Anstalt gebracht werden, welche mit den Anstaltsetzung, Entziehung des Anstalt, gewisse Dienstverhältnisse zu beibehalten sind d. gl., in überaus

Leistung für den Lasten aufbringen.

b.) Mit Lastenlasten oder Fußlasten können Geld, Kupfer u. a. m. verbunden werden.

c.) Sind die Lasten in dem Gesetz Geldlasten und dem Gesetz angegeben, so steht es jedem dem Richter frei, in allen Fällen, wo bestimmte Gründe dafür vorliegen sind, nicht auf Gesetz zu stehen, wenn, in dem Regel über sollen beide Strafen mit einander verbunden werden.

d.) Die Geldlast ist in geringfügigen Fällen, so wenn man sie anzuwenden, wo sich die Strafen des Gesetzes ungenügend herausgestellt, daß derselbe bei einem geringeren Grade des Verbrechens gering, dieses Maß der Strafe gestatten.

C. Vermeidung des P. 35. Strafen, welche durch nachträgliche Klaffen Strafen, welche durch nachträgliche Klaffen festgesetzt sind.

Abänderung enthält:

a.) Wenn die Vollziehung der betreffenden Strafe unmöglich wird;

Fälle ist zu berücksichtigen.

b.) wenn durch die Erfüllung der Strafen, durch Nichtfinden der Strafen von Umständen, welche den Richter nicht anerkennen können, daß die Strafe ein größeres Übel für den zu bestrafenden enthält, als derselbe nach dem Ob. steht der betreffenden Strafe treffen sollte;

c.) in dem P. 38. bezeichneten Fälle.

1. Vermeidung wegen Unmöglichkeit oder nicht vorzuziehender Strafen der Vollziehung.

P. 36. In den Fällen von a & b. kann nicht Vermeidung der ganzen Strafe des Straftat, sondern nur die Strafe, oder nicht vollzogene Strafe derselben, in einer anderen Strafe Strafen, die; jedoch, daß letztere ein möglichst gleiches Maß von Übel für den zu bestrafenden enthält, wie durch die ursprüngliche Strafe Straftat bezeichnet wurde.

Bestimmung.

P. 37. Dem Gesetz über die Vermeidung unvollständigen Straftat ist es gemäß im Allgemeinen

überhaupt, welche Art von Strafe und in welchem Grade
sie, in Anwendung des in dem vorerwähnten P. auf-
gestellten Grundsatzes, an die Stelle des ursprünglichen
Strafmaßes setzen sollen, jedoch sind dabei folgende Vor-
schriften zu beachten.

a. Besteht das an die Stelle des ursprünglichen zu set-
zende neue Strafmaß in Verweisung aus dem Lan-
de, so soll sie das Quartjahr des Gefängnisses, das
Wortjahr des Zuchthaus und das Knütteljahr der Stuk-
kstrafe, die dem Verurtheilten auferlegt worden,
betragen.

b.) Das nämliche Strafmaß soll bei Anwendung
der Strafe der Eingekerknung beobachtet werden.

c.) Diese Verweisung aus dem Lande darf befristet
der Straferweisung niemals abgeändert werden.

d. Trifft Notwendigkeit der Verurteilung einen
Geldbuße an, so soll an die Stelle derselben nicht
zu wenig bis sechs Thaler für Tag Gefängnis kom-
men und dieses Strafmaß nicht im ungünstigen
Falle, wenn nöthig Gefängnis in Geldbuße zu
verwandeln ist, beobachtet werden.

§. 38. Bei Wahlverfallten eines Knäulings während
der Dauer der Strafzeit bezieht sich die Straferwei-
lung, sofern nicht der Zweck der Strafe, nämlich
die bereits erwähnte vorerwähnte Strafe umzusetzen ist,
auf die Zweck der Strafe, nämlich insofern an
in der bürgerlichen Leistung des Verbrechens als in
der Abfertigung anderer Verbrechen, im Wesentlichen er-
weist sey.

§. 39. Eine Straferweisung kann diesen und diesen
Gründe nicht ansetzen, wenn

a.) Der Knäuling zu Leben, Zuchthaus oder Ga-
fängnis Strafe verurtheilt war;

b.) Derselbe insofern an zu lebenslänglichen Zuchthaus
Strafe verurtheilt war, wenigstens zweizehn Jahre

2. Verweisung
aus dem Lande,
aus dem Knäuling

Fortsetzung

beizzeitigen Kaufzeitpunkte unrichtig stand zu sein, weil,
weil eines Kaufes entstanden ist, welche indessen
mindestens nicht als ein Kauf betrachtet werden;
e.) mit hinreichendem Grunde sich überzeugen
läßt, daß er, wenn er dies dem Gefängniß
auklaffen werden sollte, gewiß den Willen als
ein Mittel habe, auf rechtliche Weise sein Aussehen
neu zu finden.

Fortsetzung.

§. 40. Sind an die Stelle der erlassenen Kaufzeit,
Kauf zu stehenden Kaufverträge sind Verweisung
des den folgenden Kaufzeit oder dem Leiten, oder ein
genügend, die jedoch mindestens die Dauer der auf
gesetzlichen Kaufzeit haben sollen.

Fortsetzung.

§. 41. Mit Beobachtung der in dem vorangehenden,
den §. bestimmten Grenzen, ist nicht für den Kauf
zu des Richter, wenn er das Dagegen im Kauf
verwandlung überführt für zulässig ist, die Ein-
stimmung der Art und der Dauer der an die Stelle
der ursprünglichen bestehenden Kauf überlassen. Es
muss dabei vorzüglich nicht die Befugnisse der
zu erlassenden Kauf, ob sie nämlich Leiten, Justiz
für, oder bloße Gefängnisstrafe ist, nicht die
höchste Aufführung des Strahlings & die darauf
zu stehenden Erwartungen für sein künftiges La-
ufen berücksichtigen.

Zweiter Titel.

Von der Vollendung und dem Verfall des Ver-
brauchs.

I. Vollendung.

§. 42. Ein Verbrechen ist als vollendet anzusehen,
sobald alles vorliegt, was das Gesetz zum Dagegen
derselben erfordert. Gestrich dasselbe eine gewisse Min-
kung der Art, so ist das Verbrechen erst mit Ein-
treten dieser Wirkung vollendet.

II. Verfall.

A. Dagegen & Einsetzung.

§. 43. Heißt nun das vollendete Verbrechen, wenn
denn nicht der Verfall eines Verbrechens zieht Kauf

aus sich, und zwar letzterem, sobald in dem Obfist, ein
Verbrauch zu begreifen, eine Forderung von ungewissen
Mitteln, die ausmachen

a. zur unmittelbaren Ausweisung des Verbrauches gesamt,
unter Vorzug, oder

b. als Vorbereitung derselben anzusehen, unter Vorzug.

Demnach unter dem Vorzug steht der Fall, wenn
in mehreren Forderungen zur Verübung eines Verbrauches
aus einfachem Mittel besteht, die zur Verübung des beab-
sichtigten Zweckes unter allen Umständen unzulänglich
sind, wobei es nicht darauf ankommt, wie weit die
verbleibende Forderung ungenügend sei. Sind dagegen
zu dem unzulänglichen Mittel bloß aus Vorzug anzu-
setzen worden, so füllt die oben bezeichnete Forderung aus.

B. Legalia Art. 144. Sind die Leistungen des unter Vorzug gehaltenen
1. unter Vorzug, folgende Regeln.

a. Derselbe besteht in dem ersten des niederen bis
zum ersten des höchsten Grades des auf das neben,
denn Verbrauch gesetzten Pfandes, so daß nicht zu ei-
nem gelindern Pfand, jedoch mit anschließender
zur Verlängerung der Dauer der Pfand, überzugehen
ganz werden kann.

b. Ist der höchste Grad Totpfand oder Lebenslang-
liche Pfand, so soll für den Vorzug nicht
mehr als auf höchstens Pfand anzu-
nehmen.

c. Abrechnungen von beglichen Vorzügen, so wie die
Pfand des Vorzuges solcher Verbräucher, bei deren
Leistungen der Zustand des Pfandes nach dem Ge-
setze ungenügend ist, werden im letzteren Falle
eines Gesetzbuches bestimmt.

2. Legalia
unter Vorzug.

§. 145. Sind unter dem Vorzug, wo nicht etwas an-
ders ausdrücklich angesetzt ist, auf keine Pfand
Pfand als Gefährlich & Geldlos von höchsten höchsten

C. Verkauf der Pflanzung
"und Milderung"
"eingegründet" beim
Verkauf.

Leubner, welche auf eine Verbindung mit jenem
angehenden gestattet ist, erkaufen werden.
S. 46. Der Umstand des Verkaufs des Verkaufs,
inwiefern der gesetzlichem Grenzen, ist der Kauf,
tun, auf den der Käufer der auf das vollkommene
Markte der gesetzlichem Verkaufs, besonders auf den Grund,
inwiefern die vorbestimmte Forderung bereits vor,
gestattet ist, wenn die Verkaufs den unterbliebenen
Wiederholung, ob diese wirklich eine gewisse oder
geringere Legalität des Hinters, eine mehr oder
weniger eingetragene Gefahr für die bedachte Kraft
gibt, zu berücksichtigen.

Ist der Hinters freiwillig von der Vollbringung
des Marktes abgesehen, so mag auf unter die
gesetzliche Marktzugabe für Abgaben, überführt ja
mehr der Markte die auf bester Übung,
nicht durch einen Forderung oder Zufall, gelistet
werden und ja früher an von der vorbestimmten
Forderung abgesehen ist, desto mehr die Verkaufs,
mildere werden, falls geringere Marktzugabe sein,
werden.

D. Verkauf von
Verkaufen.

S. 47. Bloße Verkauf einer kraftvollen Forderung
soll auf sich genau wie ein als Verkauf von einem
Kauf, demnach oben in den Fällen, in welchen,
ganzem werden kann, daß durch die Verkauf,
in von mehrerer Forderung gestattet werden soll,
auf Abgabe des Grundes, in welchem dieses geschieht,
& der Zeit davon, gegen welche die Verkauf geübt,
ist von, mit Gebrüder bis auf zwei Monate,
verbunden mit Geldbusse von fünf bis zwei
hundert, oder auf bloßen Geldbusse bis auf den unge,
gabene Betrag oder vierteljährlichen Verkauf bestimmt
werden.

Drittes Titel

Von dem Heilungsweg an Verkauften.

1. Von dem Datum der
Heilungsweg im Allgemeinen
von.

S. 48. Freiwillige Heilungsweg an einem Verkauften.

unterschiedlichen Personen davon abzufallen; - wenn
für diese Sache abgesehen wird, ist es nicht
möglich, dass die Sache abgesehen wird.

Verpflichtung.

§ 35. Die im vorstehenden §. bezeichneten
Sachen sind, wenn sie in dem vorstehenden
Abschnitt des Gesetzes nicht ausdrücklich
erwähnt sind, als in dem vorstehenden
Abschnitt des Gesetzes nicht ausdrücklich
erwähnt sind.

Obwohl die Sachen in dem vorstehenden
Abschnitt des Gesetzes nicht ausdrücklich
erwähnt sind, so sind sie in dem
vorstehenden Abschnitt des Gesetzes
nicht ausdrücklich erwähnt.

2. Strafe.

§ 36. Für die Bestrafung der Gesellen gelten
folgende Bestimmungen:

- a.) Dieselbe besteht in einem Werktag bis
zwei Werktagen der auf das Werktag
von Strafe.
- b.) Ist der höchste Grad dieser Strafe
zu über längere Zeit zu bestrafen,
so soll die Gesellen nicht als zwei
Werktag bestrafen.
- c. Die Bestrafung von diesen Bestimmungen
sind die in dem vorstehenden
Abschnitt des Gesetzes
festgesetzt.

§ 37. Wer nach vorstehenden Bestimmungen
in dem vorstehenden Abschnitt des
Gesetzes nicht ausdrücklich
erwähnt sind, so sind sie in dem
vorstehenden Abschnitt des Gesetzes
nicht ausdrücklich erwähnt.

§ 38. Die Bestrafung der Gesellen
besteht in dem vorstehenden
Abschnitt des Gesetzes nicht
ausdrücklich erwähnt sind, so sind
sie in dem vorstehenden Abschnitt
des Gesetzes nicht ausdrücklich
erwähnt sind.

C. Begünstigen.

1. Begriff.

a. Begünstigung

im eigentlichen Sinne.

§ 39. Die Bestrafung der Gesellen
besteht in dem vorstehenden
Abschnitt des Gesetzes nicht
ausdrücklich erwähnt sind, so sind
sie in dem vorstehenden Abschnitt
des Gesetzes nicht ausdrücklich
erwähnt sind.

1. pflichtig.

6. Lehnungsbefugnis
auf Pfandrecht

P. 58. Als Lehnungsbefugnis ist es nicht zu betrachten, wenn
effektliche Lehnrechte oder Lehnrechte der Art sind, ob-
gleich dem Dienstherrn zuwider die Lehnung be-
gründet worden abgesehen ist. Die Lehnung
gilt die Lehnung des P. 58. nicht für den Fall
des bereits erwähnten Lehnrechts

2. Pfand.

P. 59. Die Pfand der vorerwähnten Lehnung
auf fünftägiges Zinsrecht nicht übertragen

3. Pfandrecht
Widerrückungsbefugnis
betreffend die
Lehnung.

P. 60. Die Rücknahme der Pfand immerhalb der
gesetzlichen Fristen ist der Pfand in der Regel der
Lehnung mit gleicher Pfand als der Pfand,
ferner die Lehnung, welche auf Befreiung der
Lehnung der Pfand gewissermaßen verweist ist,
von der Lehnung, welche bloß Befreiung der Pfand
des Pfandes zum Zweck hat, besondres aber die
Lehnung, welche als Pfand betrachtet wird,
mit gleicher Pfand zu belegen.

Widerrückung Titel.

Das die widerwärtigen Pfand sind der Pfand
Lichtigkeit.

1. Pfandrecht
Widerrückung

P. 61. Die die in dem besprochenen Titel dieses Gesetz-
buchs bezeichneten Pfanden sind, wenn nicht
ausdrücklich der Gegenstand sich bestimmt findet, widerrückung
widerrückung vorausgesetzt.

II. Pfandrecht

P. 62. Wer eine widerwärtige Pfand zu erwerben
beabsichtigt, allein durch Pfandrecht ihre Befreiung
verweigert oder befördert, soll man dann bestraft werden,
denn, wenn der besprochene Titel des Gesetzbuchs dieses
verwehrt.

Widerrückung Titel

Das die Pfand, welche die Pfandbarkeit aus-
schließen oder ausschließen.

1. Pfand der
Widerrückung
A. Pfand der
Widerrückung
1. 1. 1.

P. 63. Die die in diesem Gesetzbuch mit Pfand be-
zeichneten Pfanden oder Pfanden können nicht

J.

bestraft werden

- a. Dindan, welche noch nicht über zwölf Jahre alt sind;
- b. Knechte und Knechtinnen, und überhaupt solche, die zu der Zeit, als die gesetzgebende Hott von ihnen beauftragt und verordnet wurde, das Gebotnis ihres Hauptvertrages kennen waren.
- c. solche, die wegen hungertödtlichen Mordes willig auf den Mord waren, die Folgen ihrer Schuldung nichtig zu beistehen oder deren Kraftbarkeit eingestehen.
- d. solche Personen, die in ihrem mindlichen Geist, das die Hottverpflicht die von ihnen eingestehen, ihre nachträglichen Schuldungen nach demselben, ihre Gesetze für erlaubt gehalten haben;
- e. von denen niemand, dessen Gemüth zu einem Punkt gesetzlicher Schuldung ganz frei wurde.
- f. Personen, welche die gesetzgebende Hott in irgend einem unvollständigen Verhältnisse des Mordes oder des Mordvertrages, unversehens für sich, eine Schuldung oder deren Kraftbarkeit nicht bezeugt waren, beauftragt und verordnet.

Ergänzung gesetzlicher P. 64. Hauptverträge

P. 64. Zu dem im vorangehenden P. unter C. a. b. c. bezeichneten Fällen ist es Sache der Gesetzgebenden, Ergänzung von Vorbestimmungen für die Fälle zu verordnen und nötigenfalls zu beauftragen.

B. Klassen

P. 65. Hauptverträge derjenigen, welche in Klassen, d. h. in unvollständigen Klassen sind, sind oder werden, durch die die die Ergänzungen die bedürftlichen Hauptverträge eingestehen werden, von sich oder anderen abzuwehren, oder im den geringsten Mangel, von unvollständigen Gütern zu versichern, oder im sich Personen des Augenschein zu versichern, gegen die letzten eine neue Hauptverträge Schuldung bezeugen, voran gesetzt, daß nicht.

ließ oder nach dem Bestimmung des Thats, obgleich die
Sache nicht vollständig oder eingetragend und so überführt
nicht möglich war, die angabene Zweck durch ein ge-
eignetes Mittel zu erreichen.

Verfügung.

§ 66. Man kann nur in Notwehr verurtheilt und
geahndet sein, ist bei Verurteilung eines ungewissen
Geldbusses pflichtig, den Verfall jedoch dem nächsten Voll-
zugsverweigerung anzugehen

II. Gründe der
Verfügung

§ 67. Der Tod des Verurtheilten hebt die Strafe.
Der Verurtheilte jedoch, welche nach dem
seinem Tode durch nachträglichen Akt über ihn ver-
fügt werden, stellt sein Vermögen nicht nach seinem
Tode.

Als nachträglich wird derjenige Akt bezeichnet, welcher
nach dem Tode des Verurtheilten, wenn er im Leben
galt, von einer späteren Zeit hergeleitet werden
kann.

B. Verjährung.

§ 68. Der Ablauf einer bestimmten Zeit hebt die Strafe,
bezieht sich jedoch auf Verurtheilung, welche in diesem
Gesetzbuche mit einem bestimmten Strafe als Zurücktritt be-
zeichnet sind; und zwar ist fünfzig unvollständig:

- a. Der Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt
der Verurteilung hat, wenn, in diesem bereits verurtheilt,
die Verurteilung widerrufen ist, der letztere verurtheilt,
die Verurteilung unvollständig, bei Verurteilung, auf die
von Zurücktritt steht;
- b. Der Ablauf von zwei Jahren bei Verurteilung, auf
welche nach dem Gesetz eine geringere Strafe folgt;
- c. bei Verurteilungen, welche nach dem Verurtheilten des
Lebenszeit zum Rücktritt gegeben werden können,
wenn, der Ablauf von zwei Jahren (mit Ausnahme
der unter lit. d. nachstehenden Bestimmungen), wenn dem
Zeitpunkt an verurtheilt, in welchem der Rücktritt
beendet ist von der Verurteilung des Verurtheilten unvollständig.
In jedem Falle aber unterliegen diese Verurtheilten dem

Wangjierung, wenn seit dem Zeitpunkte der Veräu-
 gerung Tod, oder, insofern bereits gewirkt, ein
 gesetzliches Verbot ist, seit dem letzten gewirkt-
 lichen Todlung, junger Tasse verflohen sind;
 d. Long' fursulatzung, welche durch die Kauf-
 fe oder auf ähuliche Weise (P. 267 ff.) gewirkt
 werden, der Abkupf von perfo Monaffen, von dem
 Zeitpunkte des Kaufens der betreffenden Quitt,
 fpricht u. f. w. zu gerechnet.

Verbot Titel.

Von dem Zuerstzug der Strafe & von dem
Verfäufung & der Mildmuthsgründen.

1. Zuerstzug der
 Strafe im Falle der
 Veräußerung des
 Stückes Grundes.

P. 69. Long' Zuerstzug der Strafe im Falle
 der Veräußerung des Grundstückes ist der
 Richterlich zu verfahren. Hält auf die Ge-
 fährlichkeit der veräußerten Sache an sich,
 Hält auf die Gefährlichkeit des abzugebenden
 gutzueilenden Willens des Verkäufers.

A. Allgemeine Gesetze
 mündig.

B. Landesgesetze
 mündig:

1. Veräußerungsgründe
 a. Zu der Veräußerung
 seit des Verkaufes
 liagende.

P. 70. Mit Richterlich auf die Veräußerung der
Veräußerung mündig ist der
 Qualifikation:
 a. ja gewiß, wenn der Veräußerer
 gedrohte Straffail ist;
 b. auf je mehrere Personen der Verkauf
 c. ja meistens es man, sich wegen des Abwesens
 zu schützen; davon es nicht, die von dem Teller
 des P. 51 als Veräußerungsgrund anzusehen man,
 der soll, wenn ein Verkauf von mehreren
 Hülfsweisen begangen werden.

b. Zu der Veräußerung
 seit des Verkaufes
 liagende.

P. 71. Mit Richterlich auf die Veräußerung der
Veräußerung ist die Strafe zu verfahren:
 a. ja gewöhnlich & meistens Landesgesetze für
 die Veräußerung des Grundstückes man;
 ja meistens der gewöhnlichen Pflichten von dem
 Verkäufer verbleibt werden, und ja wenn der Verkäufer
 in Strafe man, diese Landesgesetze & Pflichten

Sachtlich zu behandeln;

b. ja größere Saftualigkeit, Mannbarkeit, List bey
Verarbeitung und Vollbringung der That gezeigt
werden;

c. ja mehr List und Gewandtheit der That
dabey wahrhaft;

d. ja mehr dergleichen gezeigt, daß ihm die Verübung
von Mordthaten zur Gewandtheit gekommen sey;

e. ja mehr an die Mordthaten durch Lügen an-
zuführen;

f. ja richtigem bey dem in Folge der That wahr-
ten Mordthaten seine Mitwirkung bey der Ausführung
der verbrachten Verurteilung war; ebenso, wenn
er zuerst die verbrachten Verbindung war, und
letzte und zu Mordthaten (Anstifter), oder
den Thun zur Ausführung des Mordthaten anleitend
(Anleitender).

2. Mordthaten,
geübt.

P. 72. Dagegen ist die Strafe zu mindern:

a. ja mehr der Mordthaten wegen Mangel an
Dutlichkeit oder aus natürlichen Ursachen des Mord-
thaten verurteilt man, die sollen Umfang der Ge-
fährlichkeit und Strafmündigkeit seiner Forderung
eingespart.

b. ja mehr an einem Verurteilung, Tathat und Verurteilung
oder überführt durch seine Abhängigkeit von einem
anderen, oder mehr durch dergleichen Anleitend oder
andere That zu dem Mordthaten verurteilt werden;

c. ja unthätigsten sein bis zur letzten Lebensmündel-
keit;

d. wenn er in einem zufällig aufgefundenen und an-
sich zu verantworten Teilnahmestück oder Gewand-
bringung über

e. in unvorsichtiger Weise gefundenes ist, in
sofern nicht die Bestimmung des P. 83 zur Anwendung
kommt.

f. wenn er beabfichtigt, zum Nutzen und Wohl
des Gefährlichen zu handeln;

g. wenn er sich von Entdeckung des Thats beunruhigt
ist, den vorerwähnten Befehlen einsehen gut zu sein,
oder andere wichtige Folgen zu vermeiden,
denn;

h. wenn er sich selbst oder Geringere auszugeben,
oder einigebundenes gleich im Aufzuge der Uebung
sicherung ein vollständiges Geschäftsbüchlein
hat;

i. wenn er in andere unbekannta Handlungen aus,
Licht, oder mit eigener Arbeit zu demselben
sachverständigen Mittel und Gelegenheit gegeben
hat;

k. wegen der Folgen des Handlungens in den §
82. bezeichneten Fällen.

§ 73. Ein Richter ist befugt, die Strafe für den
eingetretene Fall über die gesetzlich vorgeschriebene
Grenze hinaus zu setzen.

a. wegen Zusammenstoß des unversenen Handlungens;

b. wegen Rückfalls zum Handlungens, nach vorerwähnter
gewisser Zeitdauer.

§ 74. Wenn mehrere nach nicht bestimfte Strafen,
bevorzugt das gleiche Verbrechen zu zusammentreffen,
so daß darunter nur denselben Geringsten und in einem
gleichem Verhältnisse zu erkennen ist, so soll,
wenn nicht der Gesetz eine Ausnahme bestimmt, die
Strafe des schwersten dieser Handlungens angewendet,
die übrigen aber als. Verfassungsvermeidlichkeit
und, nach Maßgabe der Umstände bis auf das
Doppelte jener Strafe abgemildert werden.

Wird durch die Anwendung der ersten Grund
einer Strafe überschritten, so kann zu einer
höheren Strafe, jedoch mit vorgewiesener Lenkung,
sicherung ihres größeren Geringsten übergegangen werden,
denn, wenn nicht anders zum Todstrafe.

II. Verfassungsvermeidlichkeit, mal.
zu den Richter zu ein
von Verfassungsvermeidlichkeit den
gesetzlichen Strafgründe
berücksichtigen.
A. Verfassungsvermeidlichkeit
1. allgemeine Bestimmungen
2. Einzelne Arten.
a. Zusammenstoß
der Handlungens.

Fortsetzung.

§ 75. Ist eines der vorübten Verbrechen mit Tode, Strafe zu belagern, so stellt die jede weitere Strafe oder Straffbefreiung aus.

Fortsetzung.

§ 76. Ley Bestimmung der Straffbefreiung wegen zufammenfassender Verbrechen hat der Richter an, Bei der That & Gesetzessicht derjenigen Verbrechen, welche die Befreiung bewirken, besonders auf zu berücksichtigen, ob solche durch eine & dieselbe Handlung oder ob sie nach längeren Zwischenräumen verübt sind, dass, und ferner in der Regel die Strafe zu mindern, so wie, wenn das untergeordnete Verbrechen nicht, diese zu verjagen.

6. Rückfall.

§ 77. Wenn derselbe Verbrecher, nachdem er bereits ein oder mehrere Male wegen Verbrechen bestraft worden ist, wieder mehrmals ein Verbrechen begeht, so ist die gesetzliche Strafe dieses letzteren zu verschärfen und kann nach Gesetzessicht der Umstände, bis auf das Doppelte verjagt werden.

Die Bestimmung des § 74. findet ihre Anwendung.

Fortsetzung.

§ 78. Ley Bestimmung der Straffbefreiung wegen Rückfalls hat der Richter die Strafe zu verjagen:

- a. je mehrmal und je schwerere Strafen der Verurtheilte sich verjagt hat;
- b. je länger der Zwischenraum zwischen der That der Bestrafung desselben & der Bestrafung des neuen Verbrechens ist;
- c. besonders aber, wenn das zu bewirkende Verbrechen mit einem der fünf vorübten und bestrafteu von gleicher Art, d. s. mit dem gleichen nachtheiligen Ereignis verbunden ist.

Fortsetzung.

§ 79. Ist eine Freier über den Verbrecher verhängt, so Strafe von ihm nur zum Theil verjagt werden, so ist nicht desto weniger Rückfall anzunehmen, bei Verbindung des nach übigen Theils der fünf vorübten Verbrechen mit dem Vorübten verübten nach der Bestimmung.

ganz über Zusagefluß der Verkauften zu sein,
sich zu.

B. Mildtätigkeit, P. 80. Aus vorstehenden Gründen ist der Kauf,
der unrichtig ist, unter die nach dem Ge-
setze zu erhaltende Strafe zu ziehen.

1. Allgemeine Ein-
führung.

- a. wegen Friede des Verkäufers
- b. wegen des frühesten Grades unvollständigen
Verkaufes

1. wegen Ablasses eines gewissen Zeit seit
Einführung des Verkaufs

2. Einzelne Art, P. 81. Ist der Verkauf eines Verkaufes des zweif.
a. Friede des Ver-
kaufers

kaufes jedesmal nicht das gesetzliche Altersjahr über,
schritten, so muß derselbe zwei, wenn nicht ein,
denkmalige Gründe der sind, welche die Verkaufung
unvollständig, mit öffentlicher Strafe belegt werden,
die indes statt der Todesstrafe oder Platzstrafe
in Zuchthaus, in Fällen, von besonders mildem
Umstände abwachen, selbst in Gefängnis besten,
sowohl bei manigen sonstigen Verkäufen auf eine
einigen Verhältnisse sich verändernde Weise voran,
berücksichtigt werden soll.

Folgsatzung.

P. 82. Ist der Verkauf des gesetzlichen jährlichen
nicht das gesetzliche Altersjahr zurückgelegt, so
soll statt der Todes oder lebenslänglichen Platzstrafe
jährlich auf vier, und zwanzig jährigen Platz
strafe abwachen, bei gütlichen Fällen aber das
jüngliche Alters Verkaufes als Mildtätigkeit
grund bloß in unvollständigen Verkäufen
berücksichtigt werden.

b. frühesten Grad von
unvollständigen Ver-
kaufes.

P. 83. Ist sich der Verkauf bei Verkaufung des
Verkaufes in dem frühesten Grade völlig unvoll-
ständigen Verkaufes besonders, so ist er nach den
Bestimmungen des P. 81. zu bestimmen.

1. Verkaufung.

P. 84. Wenn bei Verkäufen, wo mal nach
dem Gesetze Todesstrafe verordnet wurde, von
dem Zeitpunkte der Verkaufung ist er manig

Wenn fünf und zwanzig Tausend vonlos sind, so
hat den Richter, soll der Verkauf, auf gesetzlich,
bis vier und zwanzigtausend Tausend zu achten.

Verpflichtung.

§ 85. Ist bei Verkauften für welche nach dem Ge-
setze der Verkauften mit Tausend sollte be-
wunden werden, von ihrer Befragung an ein Gutachten
von vier und zwanzig Tausend vonlos sind, so soll,
soll der gesetzlich sein, auf eine Weise
anhandelt werden, die mindestens gesetzlich
gesetzlich, für das gesetzlich Tausend be-
trägt.

Verpflichtung.

§ 86. Der gesetzlich des Verkaufes ist nach dem
Bestimmungen der §§ 84. 85. hat den Richter, außer
dem Gesetz außer gesetzlich sein, der,
gleich zu berücksichtigen, ob das Verkauften eine
Weise oder mehrere Tausend gesetzlich auf das Publikum
zurückzuführen, für eine gesetzlich der Ver-
kauften gesetzlich, unbeschäftigt ob es für einen Ver-
kauften gesetzlich sein.

Wenn fünf und zwanzig Tausend
vonlos sind, so soll,
soll der gesetzlich sein.

§ 87. gesetzlich, welcher von dem Ver-
kauften eine gesetzlich werden müssen,
kann zwar auf die Weise gesetzlich
sein, nicht auf die Weise, von der gesetzlich
für Verkauf, durch das gesetzlich, dann aber
der gesetzlich gesetzlich gesetzlich
nachdem Weise von der gesetzlich und dem,
der die gesetzlich in das gesetzlich
sein werden

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Arten der Verkauften und ihrer
Befragung.

Erster Titel.

Von dem Verkauften gegen der gesetzlich und die an-
dere gesetzlich des Staates.

1. Gesetzgebung.
A. Gesetzgebung.

§ 88. Der gesetzlich ist gesetzlich;
a. von gesetzlich gesetzlich, in der gesetzlich.

sieht, durch eine unwillkürliche Veränderung der
Kaufkraft des Deutschen Zinses oder den Pfennig,
wischen Folgepflichtigkeit zu bewirken.

b. man auf unvollständigen Weise das Folgepflichtige
Markland oder einen Theil desselben in die Gewalt
oder Abhängigkeit eines fremden Mächts zu bringen
oder eine Veräußerung eines Theils des Deutschen
Zinses von dem Deutschen Markland zu bewirken
sieht.

Verpflichtung.

§ 89. Das Markland des Kaiserthums ist als nat.
Land zu betrachten, sobald der Markland alle
Man hat, was von einem Reich gesetzlich nicht, um
die von ihm beabsichtigte Wirkung hervorzubringen.

B. Markland.

§ 90. Die Markland des Kaiserthums ist gesetzlich
ein bis lebenslängliche Kautionskauf. Mit zeitigen
Kautionskauf kann nicht bei Marklandgesetzlichen
Veräußerung aus dem Markland oder den Folgepflicht
nach den Vorschriften des § 20. Litt. d. verbunden
werden.

1. Dem Kaiserthum.

§ 91. In Abweisung von den § 56. aufgestellten
Regel sollen bei dem Kaiserthum Gesetze (§ 53. 54.)
mit den dem Kaiserthum durch das Gesetz angeordneten
Markland bezeugt werden.

2. Dem Kaiserthum

3. Wegen Markland,
Lauf der Angelegenheit.

§ 92. Jeder Deutsche, Organisirte (wie § 53. an.
gesetzlichen Verordnungen des Reiches vorgeordnet) ist
verpflichtet, wenn er von einem Kaiserthum
Marklandführung Markland nicht, sondern ungenügend,
zünftig den Kaiserthum Angelegenheit zu machen.

Markland nicht, er dieses absichtlich oder durch
Unvorsichtigkeit, so trifft ihn Markland, die in Gefängnis
von fünf bis zehn Jahren bestrafen soll.

C. Kaiserthum
der Markland.

§ 93. Jeder Theilnehmer an einem Kaiserthum,
seiner Marklandführung, in jeder zu einem Zeit, von der
Gesetze noch abgemindert werden kann, den Kaiserthum,
hat die Kaiserthum Angelegenheit davon nicht, und seine
pflichtigen angibt, bleibt straflos.

II. Landesverfassung: D. 94. Das Landesverfassung, welche als vol.
A. Land & Hof. Land zu betrachten ist, sobald den Thron alle

1. Der ersten Grades.
galt, was aus seinen Rechten besteht, um
die von ihm beabsichtigte Wirkung hervorzubringen,
muss sich selbst, und zwar im ersten Grade, was,
ohne die D. S. beabsichtigten Zwecke zu haben, vor-
sätzlich eine fremde Regierung zum Thron setzen
die durch gewisse Bedingungen oder einen Titel
selbst zu erreichen, oder nur durch Abbruch der Thron
die Länder des Vaterlandes auf irgend eine Weise,
zu unterstützen.

Die Strafe dieses Verstoßes ist Kaufstrafe
bis auf zweizehntel Thaler, mit welcher sich bei
unvollständiger Verurteilung des Landesherrn oder der
folgenden Regierung verbunden werden kann.

2. Der zweiten Grades.
D. 95. Landesverfassung im zweiten Grade findet
statt:

a. wenn jemand eine fremde Regierung zum
Thron setzt, muss aber zuerst zu einem für
unsern Staat nachtheiligen Einwirkung in die Ver-
fassung des letzteren durch einen Thron setzen
lassen:

b. wenn jemand einseitig den Verkauf eines
Landesstückes zu einem anderen Thron und an
eine ausländische Regierung ohne die Einwilligung
des Hofes oder der Regierung oder der Landesregierung
zu bewilligen oder andere Landesmittel oder
sonst auf irgend eine Weise zum Verkauf ab-
sichtlich unterstützen.

c. wenn die Landesregierung absichtlich verurteilt
oder ungenügend gemacht werden.

Die Strafe des zweiten Grades der Landes-
verfassung, in dieser Hinsicht nicht als ein gewisses
Verstoß anzusehen, ist Zwangsstrafe, höchstens zweizehntel
Thaler. Verbindung dieser Strafe mit Ver-

Verfügung aus dem Tode oder den letztwilligen Verfügungen
kann nicht bei Erbverträgen oder Testamenten
finden.

3. Waise des Ggf. P. 96. Die Bestimmungen des P. 91. 92. gelten
für die Waisen unter
letztwilligen Verfügungen.

B. Leibensversicherung P. 97. Waise tritt bei diesem Verträge Kauf,
Leibensversicherung des P. 93. ungeschlossener Grund an.

Zweiter Titel

Die dem Kaufmann und dem Kaufvertrage
gebührende Obliegenheiten.

1. Kaufmann.

P. 98. Das Kaufmann des Kaufmanns (bei
dem geringen Grade von Vertrauen gewöhnlich
Kaufmann genannt) ist vornehmlich, wenn er
seine Kaufmann von Kaufmann sich öffentlich zu
garantieren und die Abgabe an den Kaufmann
mit Wille der Abgabe zu erhalten, einen
Vertrag oder die Verträge einen Kaufmann
seiner Verträge von einem Abgabe Kaufmann.
In zu erhalten, oder erhalten einen Kaufmann,
einen Kaufmann an Kaufmann zu erhalten.

B. Waise.

1. Leibensversicherung eines Waisen, Waisen, Waisen oder
Waisen Waisen.

In diesem Falle besteht die Waise:

- a. für diejenigen, welche die Waisen Waisen
kann Waisen, in dem Waisen Waisen
einen Waisen Waisen; wobei der Waisen,
daß ein Waisen eines Waisen nicht werden,
als Waisen Waisen gelten soll;
- b. für die Waisen & Waisen (s. P. 91.
litt. f.), insofern sie nicht als Waisen
oder Waisen bei diesem Waisen einen Waisen
Waisen tritt, in Waisen bis auf Waisen
Waisen.
- c. für die übrigen Waisen des Waisen, mit
Waisen Waisen Waisen, welche unter die

Bestimmung des § 99 fallen, in Zustand.
 2. In zweyten P. 100. Der zweite Grad des Verwehrs findet
 Statt, wenn einer die Zusammenrottung Mangel,
 wenn nicht die Verfassung d. Verfassung
 Mangel, allein der Verwehrs Verwehrs
 Verwehrs oder Verwehrs Verwehrs.

Als Verwehrs für dieses Verwehrs ist folgt.

a. für diejenigen, welche die Verwehrs Verwehrs
 sind, und die Verwehrs und Verwehrs Verwehrs
Verwehrs oder Verwehrs Verwehrs Verwehrs;

b. für die übrigen Verwehrs (mit dem Verwehrs
Verwehrs d. Verwehrs Verwehrs Verwehrs) Verwehrs
Verwehrs oder Verwehrs Verwehrs Verwehrs

3. Das dritte
 Grades

P. 101. Der dritte Grad des Verwehrs ist Verwehrs
 wenn die Verwehrs Verwehrs Verwehrs
Verwehrs Verwehrs Verwehrs Verwehrs Verwehrs,
 wenn von Verwehrs von Verwehrs Verwehrs Verwehrs
Verwehrs Verwehrs Verwehrs Verwehrs.

Siehe folgt:

a. die Verwehrs & Verwehrs Verwehrs von Verwehrs
Verwehrs Verwehrs oder Verwehrs Verwehrs,
Verwehrs bis auf Verwehrs Verwehrs Verwehrs
Verwehrs.

b. die übrigen Verwehrs Verwehrs bis auf Verwehrs
Verwehrs Verwehrs, allein oder in Verwehrs
Verwehrs Verwehrs, oder Verwehrs von Verwehrs
Verwehrs Verwehrs Verwehrs

4. Allgemeine Bestimmung
 über den Verwehrs
Verwehrs

P. 102. Mit dem in den § 99. 100. 101. Verwehrs
Verwehrs können auch bei Verwehrs
Verwehrs Verwehrs Verwehrs Verwehrs Verwehrs
Verwehrs Verwehrs Verwehrs Verwehrs Verwehrs
Verwehrs Verwehrs Verwehrs Verwehrs Verwehrs

1. Verwehrs Verwehrs
Verwehrs Verwehrs

P. 103. Als Verwehrs Verwehrs Verwehrs
 des Verwehrs ist Verwehrs Verwehrs Verwehrs
 für diejenigen, welche sich Verwehrs Verwehrs
Verwehrs.

2. Verwehrs Verwehrs
Verwehrs Verwehrs

II. Gammeln
Widerstand gegen
unethische Verfügungen.
A. Begriff.

S. 104. Man sieht, wie bei dem Talle des P. 18, der
Lafaste und Überdrehungen einer Lafaste über einen
Laserbace, welche diese in ihrem Gesichtsbeispe vorläge,
sind, oder dazwischen ein so weit unethisches Auftragen
fundamental mit Gewalt widersteht; von dieser Kon-
sistenz zu einer Unterstellung zu wüthigen oder sich
zu einem für eine unethische Verfügung zu rufen
sollt, ist der Widerstand der Widerstand gegen
unethische Gewalt selbst.

B. Strafe

S. 105. Die Strafe dieses Widerstands besteht:
a. in einem öffentlichen Mißthatung der betrachten
den Konventionen Welt sollte (verurtheilt, daß diese
nicht ein unethisches Widerstand begünstigt,
oder die Widerstand mit Waffengewalt, in
Zustand von fünfzehn Jahren oder Gefäng-
nis, mit welcher Leib bis auf zweihundert Leben
von verbunden werden kann.
b. in einem diese ansehnlichen Umständen nicht ein-
halten, in Gefängnis verbunden mit Geldstrafe
bis auf zweihundert Leben, oder auf Blas in letz-
ten Strafe.

III. Der von Magister,
sine gegen unethische
Verfügungen.

S. 106. Magisterium gegen unethische Verfügungen soll
in einem des Magister nicht als eine dazwischen über,
Katholiken aufficht, welche von den Gerichten über
ein unethisches Konventionen mit Erklärung von
Leben, mit Geldstrafe von fünfzehn Leben
Leben, mit Gefängnis bis auf zwei Monat von,
verbinden werden kann, bestraft werden.

IV. Aufregung zu
Aufreißer oder Wider-
setzung.

S. 107. Aufregung zu dem Widerstand des Auf-
reißer oder Wider-
setzung gegen unethische Gewalt
sind unethische oder spirituelle Aufregungen oder
sind billige Darstellung, soll, wenn dieselbe eine
erachtete Folge nicht, mit einem Strafe belegt werden,
welche in Geldstrafe von fünfzehn Leben
besteht, mit Gefängnis bis auf zwei Jahre von,
den verbunden kann.

V. Melanconistische
Lafangung oder
Verhaftung.

P. 108. Man nimmt an, dass ein ob Verhafteter Verhaft.
haben, es sey von dem oder der Aufsichtlichen, zum Ende,
weil man mit dem Verhafteten durch List oder Gewalt befeh.
lich ist, soll, insofern diese Handlung nicht in ein pfaffen.
aus Verhaftung übergeht, nach Maßregeln der dießelben be.
gleichenden Diensthände & der von dem Untersuchenden begeh.
rennen Mahalkatzen mit Gefängniß verbunden mit Lu.
Ba von fünfzehn unabhängent Stunden, oder zwey Stunden bis
auf eine Fasse bestraft werden.

VI. Lagungsbeyung
der Untersuchenden
nach Verhaftung.

P. 109. Man, wenn man ein Verhafteten zu
fragen, nimmt bereits der Verhaftung Untersuchenden zu
weiterer Untersuchung mit schuldhaften Weise befüllig ist,
soll, insofern die That nicht als Bagungsbeyung nach P. 59.
mit pfaffenveran Mensch zu belegen ist, mit Gefängniß
bis auf eine Fasse, verbunden mit Luft, die fünfzehn
unabhängent Stunden betragen darf, oder auf bloß mit
letzteren, bestraft werden.

VII. Rückkehr
von Ablauf der
Verhaftung.

P. 110. Wenn ein aus dem Gefängniß oder dem
Canton Wanderer über irgend einem Namen,
da von Ablauf der Dauer seiner Verhaftung zu
rückkehrt, so soll er eine Strafe von nicht, die in eine
jährigen Gefängniß, oder mit Geldstrafe bis auf unf
unabhängent Stunden zu verbinden ist, oder zwey Stunden von
zwey Fassen bestraft

Verhaftung der Wanderer aus dem Canton oder dem
Eingewandring in die Gemeinde wird mit Gefängniß von
einer Mufe bis zu einem Fasse und Geldstrafe bis auf
unabhängent Stunden bestraft

Kontingenz.

P. 111. In dem im vorangehenden P. bezeichneten Fällen
haben der Richter die Verhaftung oder Eingewandring, &
zwar bis auf die ersten der unkräftig festgesetzten
Dauer, vorzunehmen, so daß die Wohlung dem
Richter der Straffzeit, welche der Wanderer oder Ein
gewandringte ohne seine Überzeugung nach auszusetzen zu
sollt hätte, begünstigt wird, die Zeit der Verhaftung

oder Eingewöhnung aber im Ganzen, wird man die
Münzflieg durch minderefallte Verletzung darselben
wirkfällig unanfechtbar, nicht unfer als das Dudant,
fulbfaya der im Königlich bestimmten Linnem batragt.

Luzagen ist allfällige Darchauf, welche von
gan solchen Verletzung über den Verhältnissen verfährt
mird, in der Linnem der Verweisung oder Eingewöhnung
nicht einzuführen.

VIII. Ueberlebte
P. 112. Münzflieg

Wer mit Abgabung ausländischer Münze, auf den
den in den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen, eigenmächtig
seiner michtigen oder unanfechtlichen Darchauf,
Münze geltend macht, ist der unverlebte Münzflieg
pflichtig und wird, sofern nicht der Begriff eines
sonstigen Verbrechens zur Anwendung kommt, mit
Gefängnis bis auf zwei Monate, verbunden mit
Busse bis auf zweihundert Reichthalen, oder nicht bloß
mit Leibens bestraft.

Zweiter Titel.

Von den Verbrechen gegen öffentliche Treue
und Glauben.

1. Münzflieg.
A. Eigentliche Münzflieg.
1. Begriff.

P. 113. Wenn die im Darchauf als Geldmünze,
ausgegebenen oder michtigen Münzen vorfälligt
oder ungenutzte Münzen, für sich gewinnfälligen
als die wirtliche oder nicht, in Darchauf setzt, macht sich
des Verbrechens der Münzflieg schuldig.

Bestrafung.

P. 114. Wer nach vollbrachter Münzflieg, im Ganzen,
sonstigenfalls mit einem Münzflieg, michtigen oder
vorfällige Münzen ungenutzte set, um solche im Darchauf
abzugeben zu verweilen, und dieselben in Darchauf
setzt, ist ebenfalls der Strafe der Münzflieg
schuldig.

2. Strafe.

P. 115. Die Münzflieg wird bestraft:
a. wenn die Geldstücke gezwängt wurden, mit
fünf Jahren Zuchthaus bis zu zwei Jahren Leibens
b. wenn die Geldstücke bloß gezwängt oder ungenutzt

undere, darselben nicht das künfftliche Aufsetzen von
geprägten schaffende Maize anfertigt werden, mit
Zusatz;

c. wenn der innere Markt nicht unbeschadet der
zu dem Lande gehörenden oder andern Mittel anzuwendend,
indem oder anzuwenden oder anzuwenden der in dem
Aufsatz nicht oder gültigen oder jenen Münzarten
gegeben werden, mit Zusatz bis zu seiner Zusage, oder
bei anzuwenden Gefährlichkeit mit Zusatz, jedoch
nicht unter zwei Maizen.

d. Aufsetzung von Münzen oder andern Markt.
zu dem zu Anfertigung des Marktes sind als
unter Maizen betrachtet.

B. Uebrige
Münzarten.

§ 116. Als Münzarten ist ebenfalls zu betrach-
ten & anzuwenden Maize zu betrachten.

a.) von Einsicht mit Münzfällen, jedoch
mit gewissen Absicht Stattfindend absicht,
eine Einsicht & Wiederzugeben von unrichtigen
oder falschen Münzen, auf welche als Strafe
Zusatz bis auf zwei Zusage oder Zusatz,
verbunden mit Geldbuße von sechshundert Centen,
je nach Stärke, folgen soll;

b. Das unrichtige Wiederzugeben von zufällig an
Zahlung anzuwenden unrichtigen oder verfälschten
Münzen, welche mit Zusatz bis auf sechs
Monat, nach der von sechshundert Centen
Stärke, die nicht allein anzuwenden werden
kann, zu betrachten ist;

c. Das Anfertigen und Absetzen von irgend
Jemandem von Münzarten oder andern
Münzarten, ohne rechtlichen Auftrag, jedoch
von Einsicht mit einem Münzfällen.
Die Strafe dieses Vergehens ist die für das vor-
genannte angeordnet.

C. Allgemeine
Bestimmungen über
die Münzfällung.

§ 117. Die Zusatz der in den §§. 115. 116. be-

1. Betreffend das
die "Pfeilspitze"
gründen.

Die Pfeilspitze ist die Pfeilspitze in der Pfeilspitze
die Pfeilspitze zu verstehen:

a. je tiefer der innere Markt der Pfeilspitze oder
unvollständigen Pfeilspitze unter ihrem Namen,
je tiefer;

b. in je größerer Zahl die Pfeilspitze vollendet und
ausgegeben wurden;

c. je größerer, wie bei dem P. 115. bezeichneten
Pfeilspitze, die nur die Pfeilspitze zu,
bestimmten Markierungen haben, um die Pfeilspitze
mit einer bestimmten Weise und in größerer
Menge auszugeben oder zu vollenden;

d. je mehr das Metall der Pfeilspitze ist,
mehr ausgegeben oder vollendet werden.

Fortsetzung...

P. 118. Ist die in einem Pfeilspitze eingetragene
Lithographie nach den gesetzlichen Bestimmungen über
den ausgegebenen Lithographie mit einem Pfeilspitze
auf dem, als die in dem P. 115. 116. angegebenen,
je tiefer je ein, wobei der Pfeilspitze, daß
die Lithographie durch den Pfeilspitze vertritt sein.
da, als Lithographie zu berücksichtigen ist.

2. Betreffend den
Fiskalischen von Markt,
Zinsen und falschen
Münzen.

P. 119. Die Pfeilspitze ist die Pfeilspitze
Lithographie aller zum Markieren der
den gelindesten Markierungen, je wie die Pfeilspitze
oder unvollständigen Pfeilspitze, mehr sich in Lithographie
eines Pfeilspitze finden, statt.

II. Fiskalische
Lithographie
A. Lithographie

P. 120. Was Staats- oder öffentliche Lithographie. Die
Lithographie. je ein oder im Staats- oder öffentlichen Lithographie
gelindeste Lithographie (inzwischen auch die Lithographie.
Zustand unter anderem sind) unvollständig oder nicht
vollständig & die Pfeilspitze auf bestimmten Weise an,
mehrer, mehr sich der Markierungen der Lithographie
öffentlichen Lithographie festlich.

B. Pfeilspitze

P. 121. Die Pfeilspitze der Lithographie öffentlichen Lit.,
hinter ist Lithographie oder Lithographie bis auf zwei
Zufüge, davon Größe besonders nach der Pfeilspitze.

beit den Mahanda, nach dem von demselben gemachten
 Gebrauch, nach dem Dreyhunda, ob falsche Dingel, Nam,
 gel u. d. gl. dazu gebraucht werden, und nach dem
 Größe des bezweckten oder zweckhaften Besuchs zu
 bestimmen ist.

Man indess Gesetze und Besuche sehr genau, wie
 z. B. bey Anfertigung von Briefen, Mandatbriefen
 u. d. gl. so sind die Gerichte verpflichtet, auf Gefäng-
nisse zu achten.

C. Hülfsbuch S. 122. Man, wenn mit dem Kaiserlichem
 Befehlshaber hindern in nachtheiligen Worten verbunden zu seyn,
 auf falsche Weise, ihm die zu Befreiung seines
 Anwesens nötigen Mittel liefert, wird nach dem Sa.
 Stimmungen von S. 116. lit. C. bestraft.

III. Münzvergehen S. 123. Fälschungsgesetze, die sich eines von S. 113-
 4. Fälschung öffentl. 122 bezweckten Verbrechen gegen einen fremden
 diesen Mahanda Staat schuldig machen, sind, insofern nicht besondere
 gegenwärtige andere Anordnungen, nach dem Sa.
 Stimmungen dieses Gesetzbuches zu bestrafen.

IV. Meineid S. 124. Man von Gericht oder einem andern öffentl.
 A. Eignung
 B. Meineid
 1. Begriff. ohne Befehl, mit dem Schwurpflichtigen den Schwur
 seinen Aussagen, einen Eid falsch zu schwören, macht sich des
 Meineids schuldig.

2. Strafe. S. 125. Ein Strafe des Meineids ist Zuchthaus bis
 auf fünf Jahre.

B. Falscher Eid S. 126. Man aus Mangel pflichtmäßiger Spannung
 mit Befehlshaber & Überlegung eine unrichtige Aussage von Befehlshaber
 nichtig ansieht, soll mit Gefängnis, verbunden mit Sa.
 Sa bis auf zweyfundank Leubau, oder nach letzterem al.
 kein, bestraft werden.

Viertes Titel.

Von der Religionsübung.

A. Begriff. S. 127. Man Handlungen begibt, wodurch gegen die vom
 Staat gesetzten religiösen Ansichten Verletzung wird

... eine öffentliche Aussage: Inwieweit die Kirche zu
 nicht mind, macht sich das Verbrechen der Religiös-
störung pflichtig.

B. Strafe.

1. Das erste
 Grades.

§. 128. Dem ersten Grad derselben ist, insofern
 die That nicht in ein gewisses Verbrechen über-
 geht, nachstehendes:

- a. wenn jemand Religiösen in irgend einem
 Ausdrucksweise göttlich mißhandelt,
- b. wenn jemand irgend der Verbrechen offen-
 lichen gottlosigen Handlungen unterworfen mit
 Gewalt die selben zu verhindern sucht, oder gewaltthun
 in die betreffenden Ausdrucksweise einbringt,
 oder Gewaltthatigkeiten an Gegenständen, wel-
 che zu gottlosigen Handlungen bestimmt
 sind, verübt. Saffinen letztere zugleich als Gegen-
 standspfeindlichkeiten, so kommen die Bestimmungen
 der §§. 91-96. zur Anwendung.

Die Strafe dieses Verbrechen ist Zuchthaus bis
 auf zwei Jahre, in minderen Umständen auf
Zuchthaus, jedoch nicht unter zwei Monaten, was
 mit Geldstrafe bis auf achttausend Franken ver-
 binden werden kann.

2. Das zweite
 Grades.

§. 129. Dem Religiösstörung im zweiten
 Grade ist pflichtig:

- a. wenn ein einem Religiösen in irgend
 einem Ausdrucksweise oder an der Person,
 welchen Gemeinlich selbst wörtlich oder an-
 dere nicht göttliche Beleidigungen verübt;
- b. wenn, wie das in der vorstehenden §. litt. b.
 bezeichneten Fällen, an Gegenständen, welche
 dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind,
 absichtlich Gewaltthatigkeiten begibt;
- c. wenn über einen der vom Staat gesetzten
 religiösen Aemtern auf eine beschimpfende
 Weise sich äußert.

Die Strafe des zweiten Grades des Ra.

Lebensführung besteht in Geldbuße bis auf einigen.
Sach Punkten, die mit Gefährdung

Einster Titel.

Was dem Handwerker des Meisters.

1. Meisters.

P. 130. Man

A. Begriff.

- a. eine Person unbilligen Geschäftsbesitz durch hängen, so Gewalt oder gefährliche Quersagen zum Meistertum zwingt;
- b. wenn eine solche absichtlich durch Zwangsmaßnahme hindern Mittel widerstand der Überzeugung gesetzt hat und in diesem Zustande den Meistertum mit ihr verhält;
- c. wenn man ein unwilliges Mitglied missbraucht, nicht sich der Meisterschaft pflichtig.

Das Handwerk ist für vollendet zu halten, sobald die hängende Handlung angeht ist.

B. Strafe.

P. 131. Ein Strafe des Meisters ist Zinsfuß nicht unter einer Tagen, in schweren Fällen Dankbuch, selbst auf Lebenszeit.

Sobald die Meisterschaft zu der Zeit in welcher das Handwerk steht, als öffentliche Dienst gelebt, so kann bei der Meisterschaft auf Gefährdung, nicht unter ein Tagen, für abzugeben werden.

C. Befreiung
Vorfahrungsmittel

P. 132. Die Strafe des Meisters ist vorzüglich zu anzuwenden, wenn diese oder andere bedeutende Missethate für die Gesundheit der Meisterschaften oder der Teil zum Schaden sein; wenn letztere absichtlich ihren Geschäftsbesitz eines guten Lebenszustand zu verstoßen und nicht mehr, wenn sie dieselbe in einem Meisterschaften dem Abhängigkeit zu dem Meister befohlen.

II. Befreiung
A. Begriff.

P. 133. Das Handwerk des Meisters besteht:

- a. wenn außer dem P. 130. bezeichneten Fälle eine Person

C. Lufamban
Mildernungsgemeind.

D. 137. Gut den Herten des ungarischen Erbprinzens nun nicht
überprüfen und ist nun zugleich als unzulässig zu betrauf-
ten, so kann anstatt des Zuchthaus auf bloße Gefäng-
nis Strafe erkannt werden.

W. Milderung
Lisa Müller.

D. 138. Man sich unentgeltlich Befreiung des Ge-
pflichteten mit einem Jahre des ungeliebten Gefäng-
nisses macht soll mit Gefängnis und Zuchthaus von
zwei Jahren bestraft werden.

Wird die Strafbefreiung mittelst Anwendung von Genuß-
gütern die nichtbräutliche Strafe oder ein Jahr in
den 15 Jahren nicht, so kann die längste Zeit
an den Zuchthaus Strafe erkannt werden.

Ist darüber zugleich eine Verfügung erlassen
worden, so sind die allgemeinen Vorschriften von
Zuchthauspflichten der Strafbefreiung zu bein-
halten.

Die Bestimmung des D. 136. betreffend die Wan-
nung gilt nunmehr

V. Gefängnis.
A. Straff &
Strafe.

D. 139. Ein Gefängnis soll nach folgenden Bestimmungen
bestimmt werden:

a. Gefängnis eines Mannes mit einem unerschütterlichen
Sinnverstand ist an erster mit Gefängnis und
nicht Tage bis zu einem Monat, verbunden
mit Luft von zwei bis viereckel Stunden,
an den Strafbefreiungen aber, insofern sie die Ge-
stand des Mannes betrifft, mit Gefängnis und
nicht zwei Wochen nach Luft bis nicht zwei
Stunden zu bestrafen.

b. Ein Gefängnis eines Mannes mit einem unerschütterlichen
Guten Wann Verstand ist an den ersten mit Gefängnis
und nicht Monat, an dem Wann aber, insofern
an dem Stand den Wann betrifft, mit Gefängnis
und nicht zwei Wochen Tage bis zu einem Monat
mit Luft von zwei bis viereckel Stunden
zu bestrafen.

c. Sind beyde Justenda Haila unsehrlich, so können
unsehrliche unter till. b. begreifende Strafen bey
dem Mauer bis auf necht Mauer Gafingui
und zumelffundant Strafen Lijda, bey dem Mauer,
yon dem bis auf ein Jahr Gafingui verurtheilt werden,
dem.

B. Lufendaren Grund
der Anstellung
der Strafe.

D. 140. Der Gabeing wird nicht auf Anzeige des
belaidigten Galtan für ein Muterfischung gegeben
und bestreht. Will letzterer nicht auf begrenzten
Muterfischung die Muta zurückzuführen die für
fratfetzen, so soll die Muterfischung wiedergeschlagen
werden.

VI. Lijumia.

D. 141. Ein Gage, maljan bey nicht fortwährenden,
dem gültigen für eine neue Gafingui, soll mit
ein bis vierzigjährigen Gafingui, falls es aber die
Strafe, mit maljan die neue Gafingui werden,
seinem Zustand verhalten, mit „Lij“ bis „Lij“,
zum Gafingui bestruft werden.

Sind beyde Haila sehr unsehrlich, so soll ja
dem, wenn es neue Strafen des neuen unter,
hat gemacht mit „Lij“, bis „Lij“ verurtheilt
belagt werden.

Seine unsehrliche Strafe, maljan sich mit einem
werden, die nicht in gültigen für lebt, unsehrlich,
ist, in person ist dieses Verhältnis bekannt man, mit
personellischen bis „Lij“ „Lij“ zu
bestrafen

VII. Geringe ist,
fruchtbar Örgen
Lij und mensliche
Lijliche Grund,
yon.

D. 142. Man zehnt nicht eine den in dem neuen
gesetzten Örgen D. 130 bis 141 ungeschickten, jedoch fünf
Lijliche Strafen irgend einen Ort auf einen
offentlichen Örgen Strafen Mauer verurtheilt,
man Lijliche Strafen oder bildliche Strafen
Advan walliche Strafen durch Strafen
den nachgeschickten oder nichtlichen Strafen und
daran Strafen durch Lijliche Strafen

schloß sich mit Hottelacht geschloß oder das
Handbrennen mit Überlegung eingeleitet hat, ist
das Mordes schuldig

Die Strafe des Mordes ist der Tod für den
Thäter, achtzigjähriges Zuchthaus bis zwanzigjähr.
igen Haftstrafe für die Gefährten.

B. Strafe des Mord
versuchs.

Die Strafe des Mordversuchs des Mordes besteht:

- a. für den ungen Mordversuch im achtzigjährigem Zuchth.
haus bis fünfzigjährigem Haftstrafe;
- b. der unvollendete Mordversuch wird nach dem Ge-
setze des P. 45 bestraft.

II. Gemeingefährliche
Vergiftung.

P. 147. Wer öffentlich oder heimlich
Menschen und Thiere solchem Gift, wodurch
eine unbestimmte Menschenzahl Schaden und Ge-
fährdung herbeiführen kann, mit dem Vorsatz, Schaden
an der Gesundheit oder Leben zu verursachen, vergif-
tet, soll, wenn man die Absicht der Verurteilung
erwiesen ist, mit zwei bis vier bis zwanzigjährigem
igen Haftstrafe bestraft werden.

II. Todtschlag.

A. Layriff & Strafe.

P. 148. Wer ohne Hottelacht, in der Absicht des
Todes und in der Absicht zu tödlichen, aber
man zwar mit Absicht, jedoch ohne daß diese gerade
auf Tödtung gerichtet war, einen Menschen ver-
urtheilt, so daß der Tod des Gefährdeten aus
der Verletzung resultiert, ist der Todtschlag schuldig.

Die Strafe des Todtschlages ist achtzigjähriges
Zuchthaus bis zwanzigjährig
igen Haftstrafe.

B. Layriff von Ver-
suchs- und Mord-
versuchsstrafe.

P. 149. Ist jedoch der Todtschlag unversehrt der
Layriff eines anderen Menschen, oder eine
andere Verletzung zu verursachen, oder eine die durch den
Verursacher verursachten Schaden oder die Gesundheit
des Thiers in Gefahr zu bringen, so soll man
den, so kann auf lebenslängliche Haftstrafe,
in der schwersten Fälle selbst auf Todesstrafe
erkannt werden.

Kontatung.

P. 150. Wenn Layriff bei einer Verletzung mit

Majestätlichkeit sich ergibt, daß den Thron nur eine geringfügige Mißhandlung über, welche sich durch einen freien Willen des Vol anfolgt; aber wenn der Thronfolger Folge einer Verurteilung oder einer unrichtigen Entscheidung ist, so kann auch auf die geringste Ursache des Unrechts, in besondern gütlichen Fällen selbst mit geringfügigem Gefängnis verbunden werden.

IV. Fällung in §. 151. Wenn bei einem Raubverbrechen jemand getödtet worden ist, so sollen:

- a. die Thäter, welche durch schlechte Verabredungen begünstigt sind, insofern die Fällung nicht als Mord angesehen werden kann, als schuldig;
- b. die, welche ohne nicht schlechte Verabredungen begünstigt sind oder bei diesen oder durch die a. begünstigten, unter besondern Mitwirkung sich schuldig machen, auf den Lebenslang über dingen, Lebenslang und der Verfall des Gefängnis, ja, das mit nicht weniger als unvermeidlichem Gefängnis;
- c. die übrigen Theilnehmer, mit Ausnahme aller diejenigen Lebenslang, mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten, bestraft werden.
- d. Sind dem Getödteten keine oder nicht schlechte Mündeln zugestimmt worden, sondern nur ein Teil die Folge der Zusammenstraffung gewesen, einzelne nicht schlechte Verabredungen, so sind schlechte Ursachen dieser Art nur auf den Lebenslang über dingen über Lebenslang und der Verfall des Gefängnis zu bestrafen.

V. Fällung in §. 152. Ist die Fällung in geringfügigen Verbrechen geschehen, so ist dem Richter zu stellen, bei der geringsten dem Thäter unter dem geringsten Grad der §. 148 festgesetzten Strafe verurtheilt und

nach und bis dahin ihre Dienstverpflichtung machen ihren
Ehren und Ansehens die von ihnen Dienstverpflichtung
oder einen gewissen Grad von mäßiger Entlohnung,
nach einem Augenblick oder einem Gebührenden unterhalb
hat, ist mit dem Gewinne nicht zu führen, daß sie
einen gewissen Grad von Dienstverpflichtung durch die Hin-
denkunft keine solche Sache verlangen können.

VIII. Abtheilung S. 137. Wenn eine Mittel, welche mit einem
der Leibschmerz zu bekämpfen oder durch die Hände niederkommen ist,
jenseit der Seele oder inneren Mittel oder sonstigen
Sinnlichkeit, die eine zu frühzeitige Verbindung
oder den Tod der Seele im Mittelteil der Seele
den können, in nachteiligen Worten zu vermeiden
hat, so ist für das Verbot der Abtheilung
speziell und mit Gefährlichkeit von mindestens sechs
Wochen oder zweimal von sechstens sechs Tagen
zu bestehen.

Gleiche Worte trifft diejenigen, welche solche
Mittel bei einem Dienstverpflichteten mit einem gewissen
Lohn zu vermeiden hat.

B. Dienstverpflichtete S. 138. Wenn jemand bei einem gewissen
Verbot, oder von einer gewissen Verbindung, abzuwenden
Mittel in nachteiligen Worten zu vermeiden
hat, so ist ein solches:

- a. wenn jemand den Tod der Dienstverpflichteten unter
den ist, oder daß solches der Dienstverpflichteten
hat, mit Wahrscheinlichkeit nicht unter sechstens
Tagen
- b. wenn dieselbe mit einem gewissen Lohn oder
den Händen niederkommen ist und zugleich
durch die abzuwendenden Mittel eine gewisse
Qualität oder sonst ein anderes dem Dienstverpflichteten
an ihrer Gesundheit besteht werden, mit
Wahrscheinlichkeit bis unter sechstens Tagen;
- c. in den übrigen Fällen, sofern eine gewisse Lohn oder

letzte Gebüß anzulegen, mit Zerstaus zu besen-
nen.

C. Landarbeit P. 159. Ley Zünerstung der in dem I. D. 137
Wiederbringungsgesetz 158. begreiften Thronen sollen dieselben
einige neue ansetz machen, je gesünder die
angewandten Mittel waren; in je längerer
Zeit der Abgang der Laubfrucht auf ihre An-
wendung folgte; vorzüglich aber, wenn diese An-
wendung durch den Mangel des Lindes Statt
sollen oder ymerbrunzig betrieben wird.

IX. Auspflanzung
jüngerer Pflanzen.
A. Laubfrucht.

P. 160. Oben, malen die Lind, des magen zu
yandlichen Alters, Durchschick oder Gebrauchlich-
keit sich selbst zu setzen unvernünftig ist, wenn
sitzlich, jedoch ohne die Absicht, die Pflanze zu tödten,
wenn sich aufzuheben die jüngerer Zustand ansetzen,
abnehmend oder zu nehmen, malen die Lindern, zum
Theil oder Gebrauchlich, deren Wurzelsystem ihnen
abhängt, eine solche Zerstörung begreifen, sind der
Auspflanzung schuldig.

B. Thronen.

P. 161. Die Thronen der Auspflanzung befaßt:

a. wenn der Thronen meinstens mit Mascheln,
Licht anzuheben konnte, daß die Wurzeln
jetzt zu nehmen, ohne Schaden zu leiden, yandlich
werden müßte, in Gefängnis

Ist in diesem Falle der Wurzelsystem durch
die Säure yandlich oder yandlich sauer,
dann, so finden die Wurzelsystem über das
Licht (P. 162. 171.) und Zerstörung
der Wurzelsystem Annehmlich.

b. Wenn der Thronen die Haltung der Wurzeln
jetzt und daß derselbe unanfällig bleibt,
nicht mit Mascheln anzuheben konnte, in
Lichtigen Gefängnis bis
zweijährigen Zerstaus.

Folgt in diesem Falle Zerstörung der
Wurzelsystem, so kann bis auf zweijähriges

2. des zwanztan Grades.

P. 165. In zwanzta Grad der Dreyenentzung findet Statt:

- a. wenn die Mißhandlung zuer hainen den in anfangszeiten P. bezeugeten, allein erst eine bedachtender blaubender Stauffel un finnen Dingen zugeseigt worden ist;
 - b. wenn die Mißhandlung eine Swaz Big Tagn oder Lingen darvonda Durchfast voneinst, oder darselbe auf Swaz Big Tagn oder Lingen zu finnen Darvondarbeiten ientrichig yamonden ist.
- In diesen Fällen ist auf Gefängnis oder munda, aus viermonatliches Gefängnis nachvonden mit Luft bis auf reinfundant Dauben zu vorkommen.

3. des dritten Grades. P. 166. In dritta Grad der Dreyenentzung tritt ein, wenn die Mißhandlung eine unrichtige unrichtige Wirkung, als die in den P. 164. 165. bezeugeten, gescheht ist.

Die Strafe für eine Mißhandlung dieser Art ist Gefängnis von vierzig bis auf zwanzigen Jahr Dauben, auf welche letztere unbedingensweise, in ganz geringfügigen Fällen, auf dem Vorhin, lung mit Swazfist Luft vorkommt munden may.

A. Dreyenentzung. P. 167. In demselben der drey der anfangszeiten fúnys & Mildtätigkeits P. 1. fúnysatzten Grözung ist den Risten bey Ob, quinda 1. Dreyenentzung. Strafe der Strafe Heils die allgemeinen Drey, fúnys. und Mildtätigkeitsquinda zu bewerkstelligten, Heils inobapendora die Strafe zu erfassen;

- a) wenn Heine, Wörbu u. d. gl. vorzüglicher, wenn laborspezifische Waffen, wie Klappen, Schwanzmaße u. s. f. gebraucht munden;
- b. wenn Gift angewendet wurde;
- c. wenn die Wundlung mittelst Aufflebens vor, züglic zu dem Todezeit, zugeseigt wurde;
- d. wenn die Wundlung leicht auf gefährlichen Folgen, als die inoblich eingubrateman, fülle zu, den können;

c. Wenn ein an Personen verübt wird, dann der
 Hütte besondere Achtung oder Schutz gebührend war;
 f) wenn die Abfertigung des Hütens auf eine gewisse,
 neue Verletzung, als die zugehörige, gerichtet war.

2. Meldungen, S. 168.
 Gründe.

Wenn sich jedes manigfaltig mit Wahrscheinlich-
 keit ergibt, daß der Hütte nur eine geringfügige
 Mißhandlung anzuhaben sollte, so daraus nicht seinen
 Willen eine bedeutendere Verletzung entstanden, oder
 wenn die Verletzung Folgen einer unvorsichtigen
 unvorsichtigen Handlung ist, so kann bei Dingen, so
 Verletzungen des ersten Grades die Strafe bis auf sechs,
 unempfindliche bei falschen des zweiten Grades bis auf zwölf
 empfindliches Gefängnis gemildert werden.

V. Dingen, S. 169.
 Gründe

Wenn Dingen Verletzungen in einem Rauf-
 schenke zugefügt werden, so sind
 a. die als Ursache oder Gefährde bei einem dieser
 Verletzungen Darausgehenden nach den S. 164 bis 168.
 S. 56 zu bestrafen;
 b. die übrigen Hülfsleute der Raufschank, wenn eine
 Dingen Verletzung des ersten oder zweiten Grades an-
 folgte, mit der für den dritten Grad angedrohten
 Strafen; wenn eine Verletzung des dritten Grades
 zugefügt wurde, mit Gefängnis von sechs bis
 zehn Tagen, wobei noch Strafen von sechs bis fünfzig
 Tausend angeordnet oder auf letztere allein ange-
 ordnet werden kann.

III. Dingen, S. 170.
 Gründe

Set die Verletzung in irgend einem Zusammenhang
 statt gefunden, so mag der Richter bei Ermessung
 der Strafe, nach Berücksichtigung der Umstände, nach
 unten die im vorausgehenden I. bestimmte Strafe
 abgeben.

IV. Dingen, S. 171.
 Gründe

Was durch bloße Fahrlässigkeit der Hütte,
 Verletzungen sind anderen anzuhaben, soll nach dem Grade
 seiner Fahrlässigkeit, dem Ursache oder minderen wegen
 empfindlichen Zusammenhänge seiner Handlung oder

Dutakelung mit der eingetragenen Verurteilung,
so wie auch die Fugabe der Güter dieser Art,
mit Gefängnis, verbunden mit Leib bis auf zehn
jehude Jahren, welche nicht allein ungenügend
sind, in den schwersten Fällen, mit Zucht
zu sein, um für den geringsten Schaden zu sorgen.

Zurückhaltung der
Verurteilung wegen
Verurteilung.

§. 172. Jeder, welcher ⁱⁿ Verurteilung ankommen
wird, ist Verurteilung und dem Leib, in den
§. 176 ungenügenden Fällen, Verurteilung und dem Leib,
genau Verurteilung oder dem Leib nicht bei Leib,
eingeführt zu werden.

Dieser Titel.

Was den Verurteilung wegen der Verurteilung
sich bezieht.

I. Verurteilung.

§. 173. Wer entweder ohne Recht oder mit Un-
rechtmäßigkeit der Güter eines Rechts durch
ganzliche Gewalt oder Zwangsmittel zu
Verurteilung, Verurteilung oder Verurteilung
fällt, in welchem die Fugabe nicht unter
Verurteilung fällt, mit Gefängnis, verbunden mit
Leib bis auf zehn jehude Jahren, die in minder
schweren Fällen nicht ohne Verurteilung
mandat mandant kann, oder, unter
den Umständen, mit Zucht bis auf
einen Fugabe bestraft werden.

II. Verurteilung.

§. 174. Wer sich, ohne Recht, eines
mandant seinen Willen durch Gewalt oder List,
oder ohne dessen Einwilligung
nicht mit seinem Willen, jedoch ohne
der Mann oder Verurteilung, angeht
sich, daß jeder dem Verurteilung
denjenigen, welche ihn in
kann, entgegen sind, das ist
sich.

dem Zweck der Gefangenschaft, der Disziplinierung,
 welche der Gefangene erleiden darf, als
 dem gesetzlichen Strafmittel, in welchem er zum
 Strafen steht, u. s. w., vorzüglich auf den Zweck,
 als Disziplinierung zu berücksichtigen, wenn die
 Gefangenschaft einem gesetzlichen Strafmittel
 fließt auf die körperliche oder geistige Unterhaltung
 des Gefangenen ausübt.

Haubter Titel

1. Unternehmung.
 1. Begriff der
 Unternehmung
 überhaupt.

Wenn der Verbrecher gegen die Strafe
 P. 186. Wenn einem Verbrecher bey
 dem Verbrechen der Falschheit seiner
 Aussagen, Fälschungen oder sonst
 Straftaten, die in
 diesem Gesetzbuche oder andern
 gesetzlichen Verordnungen des
 Reichs für strafbar erklärt sind,
 oder die dem Strafen für strafbar
 den Reichsrechtlich können, unwillig
 oder durch billige Drohung
 andrer, oder eine solche
 Drohung mit dem Verbrechen
 der Falschheit verbunden, nicht
 für die Unternehmung schuldig.

Wenn er als Unternehmung
 schuldig ist, wenn eine
 solche Handlung absichtlich
 so verübt, daß der Verbrecher
 ein Verbrechen fälschlich als
 einen strafbaren Verbrechen
 stellt wird.

B. Gewisshafte
 Unternehmung.
 1. Begriff.

P. 187. Die gewisshafte
 Unternehmung ist schuldig,
 wenn, mit dem Verbrechen
 der Falschheit, Fälschungen
 oder sonst Straftaten, die in
 diesem Gesetzbuche oder
 andern gesetzlichen Verordnungen
 des Reichs für strafbar erklärt
 sind, oder die dem Strafen für
 strafbar den Reichsrechtlich
 können, unwillig oder durch
 billige Drohung andrer, oder
 eine solche Drohung mit dem
 Verbrechen der Falschheit
 verbunden, nicht für die
 Unternehmung schuldig.
 Wenn er als Unternehmung
 schuldig ist, wenn eine
 solche Handlung absichtlich
 so verübt, daß der Verbrecher
 ein Verbrechen fälschlich als
 einen strafbaren Verbrechen
 stellt wird.

2. Strafe

- P. 188. Die Strafe dieses Verbrechens besteht:
- a. wenn derjenige, auf den sich die gerichtliche Verurteilung bezieht, wegen der ungeschilderten vorstehenden Verurteilung verwurteilt wurde und die Strafe bereits ganz oder zum Theil niedergestellt ist, auf ungewissen werden kann, daß die Verurteilung allein oder durch die Verbindung mit anderen dieses Verbrechen, in dem auf das ungeschilderte Verbrechen gesetzten Strafe, wobei der Richter nicht an denjenigen Strafgrad gebunden ist, der wegen der ungeschilderten Verurteilung abgemessen wurde.
 - b. Ist das Verbrechen nicht verwurteilt, oder die Strafe nicht an ihre Vollziehung worden, so trifft den Verurtheilten die Strafe des ungeschilderten Verbrechens, oder, wenn dieses selbst nicht als Verbrechen angesehen wird, die fällige Buße des ungeschilderten Verbrechens.

Fortsetzung.

- P. 189. Ist auf das ungeschilderte Verbrechen Todesstrafe gesetzt, muß
- a. wenn dem Verurtheilten Vollzug an ihm, da und gegen die falsche Zeugenschaft, von ihm, die sich zu falschen Zeugnissen nicht einreden lassen wollen, so sollen die falschen Zeugen mit dem Tode bestraft werden.
 - b. Ist hingegen eine falsche Verurteilung nicht anzuwenden, die gerichtliche Verurteilung aber, wenn sie nicht bestraft, wenigstens als Mithilfe der ungeschilderten Verurteilung anzusehen, so soll sie mit Katzenpein bestraft werden.
 - c. Ist die Todesstrafe nicht vollzogen worden, so trifft den Verurtheilten fünfundzwanzigjährige Zucht.

2. Strafe.

§. 193 Die Strafe der unzureichlichen Ver-
urteilung besteht:

a. insofern sie die Verurteilung eines Verbrechens
ausfüllt, in Leib oder Geißel bis zu
zwei Jahren, wenn in bestimmten
Fällen, sofern das Verbrechen die Verurteilung
durch die Strafe geübt, Geißel verbunden
sein kann. In den schwersten Fällen mag
auch auf Todesstrafe bis auf zwei Jahre an-
zuwenden.

b. Insofern die Verurteilung nicht den Ver-
urteilung eines Verbrechens ausfüllt, soll die
Strafe Leib bis auf sechsmo-
natlich, wenn in bestimmten Fällen
auch Geißel verbunden werden
kann.

Diese Verurteilung des Verurteilten kann nicht
offenbar die Lebensverurteilung des Verurteilten auf
Dauer des Verurteilten angewandt werden.

3. Insofern die
Verurteilung, eine
Mittelungsverurteilung

§. 194. Bei Verurteilung der Strafe mag die un-
zureichliche Verurteilung der Strafe be-
stehen der Strafe der Verurteilung, die Strafe
für die Strafe des Verurteilten des Ver-
urteilten des Verurteilten zu verurteilen, von Ver-
urteil, ob die Verurteilung zur Strafe von
Verurteilten oder anderen Strafen gelange, ob sie bloß
mündlich geübt wird oder auf eine bestimmte Weise
ausgeführt wird, ob die Verurteilung von Verurteilten
zu bleiben für die Strafe, und die Strafe, welche die
Verurteilung enthält, zu berücksichtigen.

4. Insofern die
Verurteilung der Strafe

§. 195. Strafe mag die unzureichliche Ver-
urteilung kann nicht auf die Strafe der Verurteilung
bestehen Strafe für Strafe, oder nicht eines Strafe
und, Verurteilung, der Strafe mag die Strafe
zur Strafe Strafe, der Strafe, nicht dem Strafe des
Verurteilten, für die Strafe Verurteilung, die

Lebenschversicherung des Versicherungsalters auf Seiten des
Lebensversicherungs versichert werden.

C. Lebensversicherung Grund § 198. Die Lebensversicherung des § 195. gilt auch für die
den Abschluss der Versicherung der Versicherung.

III. Kündigung der
Anwartschaft. § 199. Versicherung eine von in den § 186 und 196.
angeführten Gesetzbuchungen gegen einen Lebensversicherer
oder eine Lebensversicherung bestehend in Kündigung
ihres Vertrages oder mit Bezug auf ihre rechtlichen Verhältnisse,
Kündigung oder aus Rücksicht auf einen rechtlichen Verhältnisse,
Kündigung nicht mind, so liegt demnach die Kündigung
der Anwartschaft der Anwartschaft.

Lebensversicherung mind, jedoch nicht die Kündigung eines
jeden Lebensversicherers zur Kündigung durch, mit
den in den vorhergehenden § 186. vorausgesetzten Voraussetzungen
belegt, wobei der Lebensversicherer, der ein Lebensversicherer
oder eine Lebensversicherung Gegenstand des Lebensversicherers war,
als Versicherungsgegenstand zu berücksichtigen ist.

D. Lebensversicherung Grund § 200. Die Kündigung der Anwartschaft kann
den Abschluss der Versicherung der Versicherung mind, auf Verlangen des Lebensversicherers
Anwartschaft.

Lebensversicherung mind gegen Lebensversicherungen, welche
den vor. den Rat des Lebensversicherers betreffen, auf eine
Kündigung der Lebensversicherung, von dem Lebensversicherer
auszugehen.

IV. Abfertigung der Versicherung, § 201. Wenn die von öffentlichem Lebensversicherer im,
gültig öffentlichem Anwartschaften zu öffentlichen Lebensversicherung an,
gesetzlichen Bestimmungen, Verfügungen u. dgl. abfertig,
lich mag sein, befristet oder unbestimmt, soll
insoweit in der Kündigung nicht einverstanden sein,
gibt es, mit Leben bis auf fünfundacht Monate
mit oder ohne Gefährdung bis auf zwei Monate be,
steht mind.

Zusatzartikel

Über den Abschluss gegen die Versicherung
Lebensversicherung, Kündigung, Kündigung
Veränderung.

I. Par. A. Lebensversicherung § 202. Wenn, in der Abfertigung, sich fremden bezeugt,

diejenige Eigenschaft zu bezeichnen, einen Menschen
Gewalt anzuthun, sey es durch öffentliche Mißthaten,
Lügen oder solche Quasungen, welche mit einem
sein des Lebens oder die Gesundheit gegenwärtigen
Gefahren verbunden sind, den ist der Raub pflichtig,
er mag seine Absicht unrichtig haben, oder nicht.

B. Strafe 1. des
ersten Grades

§. 203. Der erste Grad des Raubes ist vorzusehen,
wenn bey Entführung des Raubgegenstandes nicht
Menschen oder deren Hütern so mißhandelt wird, daß
die Mißhandlung den Tod zur Folge hat. Der die
Entführung dieses Grades soll auf fünfzigjährige
bis lebenslängliche Kettenstrafe, in den schwersten
Fällen selbst auf Todesstrafe verurtheilt werden.

2. Des zweiten
Grades.

§. 204. Der zweite Grad des Raubes tritt ein,
wenn die erwähnte Gewalt in einem der §. 164.
bezeichneten Mißhandlungen besteht, oder wenn
eine Person gezwungen wurde, ihre oder die
Erbrechung unbenutzbar zu machen zu verurtheilen
zu werden.

Die Strafe dieses Grades ist Kettenstrafe,
welche befristet werden kann den Raubgegenstandes
für einen Raub bestraft werden kann, auf La-
benzeit verurtheilt werden kann.

3. Des dritten
Grades.

§. 205. Der dritte Grad findet Statt, wenn
eine der §. 165. angegebenen Mißhandlungen von
dem Rauber nicht wurde.

Die Strafe ist Kettenstrafe bis auf nicht er-
genügend zehn oder Zwölf monatlichen
hinf. Jahren

4. Des vierten
Grades.

§. 206. Der vierte Grad umfaßt die geänderten
Fälle des Raubes und ist mit Zwölf oder Ketten-
strafe bis auf fünfzig Jahren, in befristeten gering-
fügigen Fällen nicht mit Gefängniß, jedoch nicht
weniger zwei Jahren, zu belegen.

5. Der Aufseher
eines Hauses.

§. 207. Aufseher eines Raubhauses sollen wenn

von den Dorella unter jener Leitung Dorellanzen
manicht manchen sind, inoffen nicht auf den
stimmung des P. 209. auf Fudostreufe zu verhalten
ist, stets zungigjührige bis labandlungliche Dat.
kaufstufen treffen.

C. Kaufstufen P. 208. Long' Zuna Pung der Stufe magen P. 208.
fingegruinde. bei gut den Riefen Linfa inobapredoma zu m.
süßen:

- a. zu grüßten den dem Lauerelbau zungigjührige
Wfukung;
- b. manne den Hütan labandlungliche P. 208.
fan lang' sich künig;
- c. manne den Raub samittelich Fubrassand
oder Fubrassand oder zum Kungstuch manicht
mündel;
- d. manne den Hütan sich durch P. 208. zungigjührige
Gepistad oder auf unelane P. 208. inobapredoma
zu manne fufte.

II. Long' Pung.
A. Long' Pung.

P. 209. Man sich den dem P. 202. bezugnehmende Sulle,
in den Absicht, sich oder einem Dritten einen
nachstehenden Werkteil zu verschaffen, zu vermeiden
durch Hüllige Wfukung oder durch geführte,
zu Versuchen zu einem Fubrassand oder einem P.
kaufstufen nicht, Long' des Kaufstufen den Long'
Pung.

B. Kaufstufen.

P. 210. Die Long' Pung ist dem Kaufstufen gleich zu
setzen und soll nach den ferner aufgestellten La.
stimmungen über den Raub bestraft werden.
Zu P. 210. man zungigjührige Labandlung soll in,
daß sich Geführte unter man' fufte man,
bündel mit Lüßen bis auf restfunden P. 210.
als Kaufstufen angerechnet werden dürfen.

III. Diebstahl.
A. Long' Pung.

P. 211. Man sich deutlich einen Fubrassand bezug,
liche Pung, ohne Einwilligung des Labandlunglichen,
jedoch ohne Gerechtigkeit an einem Fubrassand, in
seiner Lust nicht, um sich dieselbe nachstehend

zugewandt, beyßt einen Diebstahl
Der Diebstahl ist vollendet, sobald der
Dieb die Waise aus ihrer Stelle hinweg zu sich
genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht
hat.

B. Unzugehörigkeit
Diebstahl.
1. Begriff.

§ 212. Der Diebstahl ist als unzugehörig zu
betrachten, wenn er auf einen dem rechtfolgenden
Besitzer nicht mündel.

a. an Gekauftörndem, welche dem Gutbesitzer
sind, oder dem Erbschaftsbesitzer oder einem
genessenen sind, in dessen sie sich an einen
jener Gutbesitzer da bestanden oder befinden;
sonst an Gekauftörndem, welche sich in oder an
Gekauftörndem befinden;

b. auf öffentlichen Mauern, Zäunen oder Böden
an dem Gekauftörndem oder an dem
dem Besizer, Pächter, Lehnem oder sonst
dem Hofe anwesenden Waisen;

c. unmittelbar oder mittelbar abgehängten
Zug.

d. bei Gelegenheit eines Raubs, oder eines
Mordes, in demselben Zugehänge sind an
dem demselben Zugehörigen;

e. auf Wänden;

f. an Sachen, welche entweder einem
nicht nicht zugewandt oder nicht nicht
man, oder nicht nicht zugewandt
sind nicht nicht zugewandt
zu manem zugehen, wie in
„eingewandte Sachen“, Geld“ und Gekauftörndem,
da, gefüllt und ungefüllt, Leinwand,
Wand, Tisch auf dem Wand, Leinwand, Tisch
dem Geld, Leinwand, Leinwand u. s. w., in
sich an dem Wand des Leinwandman
sind nicht Leinwand beträcht.

g. an solchen Gekauftörndem, welche dem
Wand.

u. a. m. große Heiligkeit für das Gemein-
 de, u. a. m. für das Leben und die Gesundheit,
 so wie für das Seyn der Heiligkeit der
 gütigen Handlungen, z. B. Heiligkeit,
 Heiligkeit an Heiligkeit, Heiligkeit u. d. g.,
 h. von einem Heiligkeit an einem Geist u. a. m.
 von einem Heiligkeit an einem Heiligkeit, (mit
 Heiligkeit des P. 220. bezeugt durch Heiligkeit), wobei
 als unzulässig zu verstehen u. a. m. die Heiligkeit
 der Heiligkeit u. a. m. u. a. m. Heiligkeit an
 dem Heiligkeit des Heiligkeit u. a. m. Heiligkeit
 Heiligkeit.

i. unmittelbar Heiligkeit u. a. m. Heiligkeit in
 ein Heiligkeit auf einem Heiligkeit als dem ge-
 meinschaftlichen Heiligkeit, u. a. m. unmittelbar Heiligkeit
 Heiligkeit eines Heiligkeit u. a. m. Heiligkeit Heiligkeit
 Heiligkeit Heiligkeit, u. a. m. Heiligkeit unmittelbar
 Heiligkeit von Heiligkeit u. a. m. Heiligkeit
 Heiligkeit;

k. in einem Heiligkeit zu Heiligkeit, d. h. zu
 einem Geist, in welchem die Heiligkeit der Heiligkeit
 u. a. m. Heiligkeit sich unmittelbar dem Heiligkeit zu
 überlassen u. a. m., in welchem u. a. m. Heiligkeit
 Heiligkeit bezeugt ist u. a. m. Heiligkeit sich Heiligkeit
 in der Heiligkeit Heiligkeit u. a. m. Heiligkeit Heiligkeit
 Heiligkeit Heiligkeit, u. a. m. Heiligkeit Heiligkeit
 zu Heiligkeit Heiligkeit des Heiligkeit Heiligkeit;
 l. man die Heiligkeit sich mit Heiligkeit Heiligkeit
 Heiligkeit;

P. 213. Die Heiligkeit des Heiligkeit Heiligkeit Heiligkeit
 Heiligkeit Heiligkeit in:

2. Heiligkeit.

a. Heiligkeit Heiligkeit Heiligkeit bis zu Heiligkeit Heiligkeit
Heiligkeit Heiligkeit, man die Heiligkeit des Heiligkeit
 Heiligkeit Heiligkeit Heiligkeit Heiligkeit Heiligkeit.

b. Heiligkeit Heiligkeit bis auf Heiligkeit Heiligkeit, man die
 Heiligkeit des Heiligkeit Heiligkeit Heiligkeit Heiligkeit.

Krautbau betriebe;

c. Gefährdung von manigfaltigen einem Wort
bis auf zweijähriges Zustand, in sofern die
unter manigfaltigen Gegenstände einem Wort von
einigen als findet Krautbau einigen.

C. Einfachen Lieb,
Rast.
1. Begriff.
2. Wort.

D. 214. Diebstahl, bei malice hainen der D.
212 angeführten in sofern den Wort den
tritt, für 3 einfachen Diebstahl.

D. 215. Der einfache Diebstahl meist nicht folgen
in Wort besteht:

a. man der Wort des Gefährdung nicht in
den bestimmten Krautbau betriebe, mit Zust.
falls bis nicht nicht zufolge

b. betriebe ein Wort nicht unter bestimmten
den Krautbau, jeder nicht unter Krautbau,
mit Gefährdung von manigfaltigen zwei Wort
malice, oder Zustand bis nicht zwei zufolge.

c. betriebe der Wort des unter den unter
findet Krautbau, mit Gefährdung von zufolge
staus zufolge Wort oder nicht in genug in,
bestimmten Sachen mit Zust. falls nicht zwei
zufolge Krautbau

D. Allgemeine
Lehrmeinungen über
den Diebstahl.
1. Betrachtung der
Tatbestandsmerkmale.

D. 216. Die Lehrmeinung der Wort man
Diebstahl in unfall den Wort in D. 213. 215.
den richtigen Lehrmeinung der Wort man
ist den richtigen Lehrmeinung der Wort man
und Wort man zu bestimmten, falls
in den Wort man zu bestimmten:

a. man nicht in D. 212 tit. R. bestimmten,
den Sachen der Diebstahl zu bestimmten bestimmten
bestimmten;

b. man den Lehrmeinung der Diebstahl nicht
ein Lehrmeinung bestimmten bestimmten
man, und man in sofern, ja bestimmten den
Diebstahl in unfall bestimmten

c. ja bekräftet den Hauptz des Händels auf
 Lagerung eines so beträchtlichen Diebstahls,
 als nicht mindet, gewißlich man;
 d. man hat den unzugewiesenen Diebstahl,
 la-masse als ein Grund der Rückweisung
 nicht will.

3. Latrocinium zu
 summen 3 von Dieb,
 Diebstahl.

P. 217. Trassen massen unzugewiesene oder
 ungenannte einzelne Diebstahle zusammen, so
 ist der Betrag derselben zusammenzusetzen
 und darnach die Strafe zu bestimmen, die die
 Bestrafung des Raubverbrechens über als Bestrafungs-
 grund zu berücksichtigen. Hinzu stellt man in
 daß unzugewiesene Diebstahle mit einzelnen
 auf diese Weise in Verbindung gesetzt werden.

3. Latrocinium durch
 mung der Mordes der
 Gasthause.

P. 218. Verurteilung des Betruges des Dieb,
 Diebstahl, besitz Verheimlichung der Strafe, ist der
 gemeine Mord, man die kühnere diese
 zum Tode der Verurteilung sollte, zum Grunde zu
 legen. Man so sich um die von Hauptz handelt,
 soll berücksichtigt werden, man betrachtet den
 Betrag nicht in zwei Hauptzünden und den Al-
 ficht des Diebes ungenügend sollte sagen möglich, in
 Falle der Raubverbrechen soll nicht werden können.

Soll dem Gasthause durch die Verurteilung,
 die von dem die Größe der Strafe bestimmten
 Betrag des gasthausen Geldes, noch nicht ein
 beträchtliche Verurteilungswertig zu berücksichtigen
 so sind, falls diese zugleich des Raubverbrechen der
 signifikantverurteilung (P. 235. ff.) liegt, die die
 Strafen von P. 74 bis 76. anzuwenden.

4. Latrocinium
 Rückfall.

P. 219. Oberricht von der Bestimmung des P.
 99. nicht für den Raubverbrechen des Diebstahls
 festgesetzt, daß, wenn der Täter sein Ertrag
 über mehrere Male wieder gegen Diebstahl,
 Verurteilung oder Betrug oder sonst, werden
 man, hat einen folgenden Diebstahl, abzugeben

von dem Satze, auf Zweifeln von Schuld
der Person er habe in den ersten Abtheilung,
sagt, daß nicht die Schuldhaftigkeit des Vertrags,
in Abwendung des §. 77., eine neue Verpflichtung
aus dem Vertrage entsteht.

5. Verpflichtung aus dem Vertrage
der Person er habe in den ersten Abtheilung
der Person.

§. 220. Verpflichtung, aus dem Vertrage

a. zwischen Personen, Wohnstätten in geraden
Linie, Geistesart, oder zwischen Personen
in demselben Vertrage lebenden Wohnstätten,
oder zwischen Personen oder geraden Linien gegen
den Vertragspartner, Wohnstätten oder gegen
den Vertragspartner;

b. von geraden Vertragspartnern an §. 77. oder Vertragspartner,
gegen den Vertragspartner oder gegen den Vertragspartner,
oder gegen den Vertragspartner oder gegen den Vertragspartner;

sollen nur auf unvermeidliches Verhalten des Vertragspartner
oder Vertragspartner, oder des Vertragspartner
in den Vertragspartnern enthalten ist, enthalten und
besteht enthalten.

Es soll jedoch keine Verpflichtung aus dem Vertrage
aus dem Vertrage, als Wildwuchs gegen den Vertragspartner
aus dem Vertrage.

IV. Verpflichtung aus dem Vertrage

§. 221. Die Verpflichtung aus dem Vertrage besteht aus dem Vertrage,
oder aus dem Vertrage oder aus dem Vertrage
oder aus dem Vertrage oder aus dem Vertrage,
oder aus dem Vertrage oder aus dem Vertrage.

Die Verpflichtung aus dem Vertrage ist für alle Vertragspartner zu erfüllen,
so lange die Vertragspartner die Vertragspartner oder gegen den Vertragspartner
oder gegen den Vertragspartner oder gegen den Vertragspartner,
oder gegen den Vertragspartner oder gegen den Vertragspartner,
oder gegen den Vertragspartner oder gegen den Vertragspartner,
oder gegen den Vertragspartner oder gegen den Vertragspartner.

Verpflichtung.

§. 222. Als Verpflichtung aus dem Vertrage ist es nie zu erfüllen,
so lange die Vertragspartner die Vertragspartner oder gegen den Vertragspartner,
oder gegen den Vertragspartner oder gegen den Vertragspartner,
oder gegen den Vertragspartner oder gegen den Vertragspartner.

Zustimmungen oder Versäglichungen neu anzunehmen be-
 maglichen Gegenständen dergleichen, bey denen bei-
 ne Gesetze der mehren Mehrheit des Senats
 Statt findet, sind nach den Bestimmungen der P. O.
 236 bis 238 zu befolgen.

B. Strafen.
 1. des ersten Grades.

§. 228. Der erste Grad der Leumdüßung ist an-
 zuwenden, wenn der Leumdüßer durch ein Ma-
 schingens dardem Aufschaltarbeiten von Maschinen,
 oder ein solches Gegenstände, welche manpflichtigen
 Maschinen und Aufschaltarbeiten nach sind und die-
 sen der Senats mittheilen konnten, insofern dabei
 zugleich einem der ungesetzlichen aufzunehmenden Um-
 stände eintrat:

- a. wenn ein Mensch durch den Leumdüßer des Lebens
 verluste hat oder gefährlich beschädigt worden
 ist;
- b. wenn der Leumdüßer zu einer Zeit, wo die Leumdüß-
 ung der betreffenden Gebäude gesetzlich im
 Besitze liegen, oder unter Aufsicht, die Rat-
 tung der Maschinen oder die Lösung des Sen-
 ats aufzunehmenden und dem Staat bekannten
 Umständen gelagt worden oder ausgebrochen ist;
- c. wenn dafß gesetzlich ist an Orten, wo eine ge-
 ße Anzahl von Maschinen der Gesetze von Men-
 schen der Gesetze gesetzlichem Beschäftigung mit-
 gesetzt wurde;
- d. wenn der Leumdüßer in Wäldern oder Dörfern
 an gesetzlichem Orten Leumdüßung angelagt hat
 der Senats wenigstens an einem Orte ausgebro-
 chen ist.
- e. wenn die Leumdüßung begangen wurde zu
 Zeit von Aufsicht, von Senats, Maschinen, oder
 Dörfern;
- f. wenn sie nicht mehr an Gebäuden, worin
 gesetzlichem wenigstens an einem Orte,

in dem Heise sich solche Kaufschiffe befinden, vor-
ausgesetzt, daß der Heise seinen Landeigenthum;
g. wenn der Landeigenthümer, dem er unter
dieser Bedingung Mord, Raub, Diebstahl, oder
ein anderes schändliches Verbrechen von dem Lande-
eigenthümer selbst oder einem Anderen begangen worden
hätten;

b. wenn der Verbrechen ohne unsern Befehl Land-
eigenthümer verübt ist oder ohne sein Wissen
Landeigenthümer begangen worden ist.

Fortsetzung.

§. 229 Der Heise des ersten Grades der Land-
eigenthümer ist zwölfsjährige bis lebendliche Lebens-
strafe.

Im ungenüßlich zu machen sollen beim jeder
auf Lebensstrafe erkannt werden.

3. Das zweite
Grad.

§. 230. Das zweite Grad der Landeigenthümer
müß sich schuldig, wenn dieses Verbrechen unter
den im §. 228. bezeichneten Umständen begangt,
jedoch ohne daß einer der im diesem §. Litt. a. b. c.
b. bezeichneten Umständengewürde dabei vorkommt.
Derselbe mit sechsjähriger Zuchthaus bis zwe-
zigjähriger Lebensstrafe bestraft

3. Der dritte
Grad.

§. 231. Man ohne Gefahr für Menschen oder
sonstige Wesen eine Landeigenthümer in dem
eigenthümer Andern oder an einem Eigenthümer be-
gibt, und dadurch ein Schaden von mindestens uffian,
dies Lebens entstanden ist, ist der dritte Grad
dieses Verbrechen schuldig.

Der Heise bestraft in dreißigjähriger Zuchthaus,
strafe bis zwölfsjähriger Lebensstrafe.

4. Das vierte
Grad.

§. 232. Als viertes Grad der Landeigenthümer ist
zu betrachten, wenn derselbe unter keinen der P. P.
228. 230. 231. fällt.

Dieser Grad wird mit Zuchthaus bis auf sechs
Jahre bestraft. Auch sind die Gewerke verpflichtet,
im Falle jeder geringen Gefahr und Schaden auf

versteht sich, wenn die Genehmigung nicht eines der in
den P. S. 227. bis 234. bezeichneten Verhältnissen
ausgeht, die bödmiliger Eigenschaftsgenehmigung
pflichtig

B. Strafe.

§ 237. Dieses Verbot wird aufzuheben,
da Strafe besteht:

a. wenn die Leitung der Verwaltung nicht unter
unbefugtem Einwirken verläuft, so ist die
Strafe Zuchthaus oder Gefängnis von einem
Jahre bis zu zwei Jahren;

b. beträgt die Verwaltung weniger als unbefugtes
Einwirken, jedoch nicht unter Einwirken von
einem, so soll die Strafe mit Gefängnis von
zwei Monaten oder Zuchthaus bis
auf eine Strafe beschränkt werden.

c. beträgt der verurteilte Beschuldete unter Einwirken
Einwirken, so soll die Strafe in Gefängnis von
zwei bis zwei Jahren, höchstens bis zwei
Einwirken, auf welche auch eine Verbindung mit
Gefängnis anzuwenden, und unbefugtem
Einwirken bestehen.

Mit unbefugtem in diesem §. bestimmten Stra-
fen kann Einwirkung aus dem Gesetz verbunden
werden.

C. Befugnisse des §. 238 Als befugte Verwaltungsgemeinde hat die
Gemeinde.
Recht bei Genehmigung der Strafe wegen bödmil-
iger Eigenschaftsgenehmigung zu berücksichtigen:

a. wenn die Art nicht aus Wassermüll, Streu
oder Loch, Reis u. s. f. besteht.

b. wenn sie die Gefahr eines großen Unglücks,
einer Gefahr oder der Eigenschaft Andere
von unbefugtem;

c. wenn sie zur Reinigung oder an dem § 203 cit.
bezeichneten Gegenständen verboten werden.

oder Gefängniß von minders als zwei Jahren,
womit Lüß bis auf fünfzigtausend Franken
verbunden werden kann.

b. beträgt der Verlust unter neufundachtzig
tausend, jedoch nicht unter fundert Franken, mit
Gefängniß, womit Lüß bis auf neufundachtzig
Franken verbunden werden mag, oder mit Zwei
Jahr von fünf tausend zwei hundert zwei zig Franken;

c.) beträgt der Verlust unter fundert Franken,
mit Gefängniß von fünf tausend zwei hundert zwei zig Franken,
Lüß bis auf neufundachtzig Franken, welche letz-
tere in geringfügigen Fällen nicht allein unzu-
rechenbar ist.

Allgemeine Lea,
Vermögensverlust,
nach Bestimmung
des gesetzlichen
Verfalls.

§. 245. In Fällen, in welchen der Verlust des Lea-
vermögens durch einen gesetzlichen oder anderen Verlust sich nicht ge-
nau in Zahlen ausdrücken läßt, ist es dem Richter
anzustehen, demselben überlassen, die Verhältnisse
nach sorgfältiger Prüfung und mit Rücksicht auf
die Wichtigkeit der Schuld zu berücksichtigen oder an-
zulegen. Es ist, so wie der Gefährlichkeit der Schuld,
Rück zu übersehen, mit einem der Strafen zu belegen,
welche für die §§. 242. 244. aufgestellt sind.
Es sind anzunehmen sind.

C. Verschulden
Lauterkeit
1. Laubhölzer
Lauterkeit
a. Laubhölzer.

§. 246. Als Laubhölzer ist es unzu-
fänglich:

a. man in einem gewissen Grade seine Kauf-
männlichkeit, oder Geschäftsbücher auf die Karte zu
stellen hat, oder man die unzulässigen Laubhölzer
falsch oder betrügerlich zu verkaufen;

b. man ein von einem gewissen Grade
Einstellung seiner Leistungen betrügerlich zu
man an Geld oder Waren eingeworfen hat
& davon Verwendung nicht zurückweisen ist;

c. man an Geld, geldwerthe Sachen, Papiere oder
Sonderungen anheimlich oder auf die Karte zu

Stafft sat;

d. manne an seine Gläubigen diese folgende und
singende (wahrhaftig) Gesetze und Anordnungen
verhängt hat;

e. manne an dasjenige, was er im Jahr, ja
manche Tage und Freitage in Folge
und bestimmten Abständen und zu
manchen und neuen Anlässen, zum
Beispiel des Wallfahrtsjahres und
sonst für sich verordnet hat;

f. manne an, im Namen des Herrn seinen
Anspruch, bei jeder bevorstehenden
Sache, seine Gläubigen auf Abstreifen der
übrigen diese heiligsten Vorschriften,
Abstreifen von Manne an
und auf diese Weise begünstigt.

b. Manne.

§. 247. Die Manne des heiligen Landes
ist die des heiligen Landes, in
den Gesetzen, diese Manne des
Landes, die Gesetze über die
Landesverwaltung sind.

2. Geistlichen
Landes.
a. Gesetz.

§. 248. Das heilige Land
pflichtig:

a. manne an die heiligste Absicht die zu
Gesetzen und Gesetzen und
persönlichen Gesetzen
sich hat, aber in jeder
manne an seine
nicht überlassen kann,
in ungenügender
Zeit manne an
sich über seine
zustand des
zu setzen;

b. manne an die Zeit, manne an seine
und keine gerechtere
wieder geben zu können,
und manne an die
heiligste Absicht

fungue von Geld oder Mannen gemacht, oder
Grundbesitz oder Qualifikation von unvollst.
unvollständig bedienten Leuten unter ihrem
Mantel oder Duse nachhelft ist.

b. Strafe.

§ 219. Der laienmässige Leibarzt wird mit
Gefängnis bestraft.

Anwendung von
§. §. 217. ff. auf
den Leibarzt.

§ 220. Die Bestimmungen des §. §. 217. bis
220 lit. a. gelten auch für die unvollständigen
Ärzte des Leibarztes.

II. Leibarzt zum
Kaufmannsbruder
Kaufmannsbruder
Ärzt.

§ 251. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht
übertragener öffentlicher Ämtes betriebl. un-
nützt, soll, falls diese Handlung nicht einpud. ist,
mit Gefängnis bestraft werden:

A. Leibarzt eines
unvollständigen
Ärzt.

a mit zweijährigem Gefängnis bis zweijährig
zurück bestraft werden, wenn er
in der Absicht gesehelt ist, den Markt oder
Einzeln zu beschädigen;
b. in dem diesem Falle mit Leib bis auf
unvollständigen Strafen, wenn Gefängnis ver-
boten werden kann

B. Nebenwirkung
des Familienrechts
des eines Ärzt.

§ 252. Wer mit unvorsätzlichem Vorsatz den
Familienrecht eines Mannes unvollständig oder
unvollständig soll, insofern nicht der Leibarzt
eines Mannes zu beschaffenem Verbrechen zum
Ausgang führt, unter besonderer Rücksicht-
sichtigung der Gefährlichkeit der Mittel, des Zweckes,
so wie des unvorsichtigen Verhältnisses, mit Gefängnis
nicht unter zwei Monate oder unter mit Leib
bis auf unvollständigen Strafen, oder mit Zweijährig
bestraft werden.

C. Anwendung eines
brüderlichen
Vertrages.

§ 253. Wer sich selbst oder einem Ärzt in
unvorsätzlichem Absicht die Rechte des Familienrechts,
das in einem bestimmten Familienrecht liegt, soll mit Gef.
sängnis, oder unter mit Leib bis auf unvollständigen
Strafen oder unter unvorsätzlichem Verbrechen, wenn

3

Zwölfter Titel

Von den Verbrechen der öffentlichen Beamten

- I. Verletzung der Amtspflicht.
- A. Begriff.
- § 258. Jeder öffentliche Beamte oder Landmann, welcher durch seine Stellung zum Amt oder zur Dienstverpflichtung mit rechtsmündigen Absicht oder mit Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, muss sich des Mangels der Verletzung der Amtspflicht schuldig.
- B. Strafe.
1. Der Verletzung der Amtspflicht nach § 259. Jenseits der Verletzung der Amtspflicht mit rechtsmündigen Absicht geschehen, ist nicht allein zugleich ein anderer der durch den Gesetz besonders zu bestrafenden Verbrechen liegt, ist für nach Maßgabe der Bestrafung von ungesetzlichen Absichten oder wichtigen Verschwendung der Wichtigkeit des bestrafenden Amtes und mit Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen & Milderungsgründe, in manchen mäßigen Fällen mit Leibstrafe bis auf 200 Jahre oder mit Gefängnis & Einweisung im Amt verbunden worden kann, in schwereren Fällen, auch mit Gefängnis, verbunden mit Leibstrafe bis auf zweihundert Jahren und Amtentsetzung oder mit Zuchthaus von zweihundert Jahren zu bestrafen.
- b. Durch Fahrlässigkeit.
- § 260. Verletzung der Amtspflicht mit Fahrlässigkeit, jenseits derselben nicht als bloßer Disziplinverstoß angesehen, ist mit mäßiger Verurteilung, Einweisung im Amt, Leibstrafe bis auf hundert Jahren, mit oder ohne Gefängnis von zweihundert Jahren zu bestrafen. Die Rückfälle in dieselbe Verurteilung kann nach Amtentsetzung erhandelt werden.
2. Der Verletzung der Amtspflicht nach § 261. Falsch die Verletzung der Amtspflicht der Amtspflicht zugleich eine andere strafbare Handlung,

Verweigerung
Verweigerung.

so ist die Strafe den letzteren zuzumessen,
jeweils aber als Strafmaßnahme auf den in
den P. P. 71. bis 76. aufgeführten Bestimmungen,
zum zu berücksichtigen.

II. Lausung:
A. Lausung.

P. 262. Ein öffentliches Dokument oder ein
Dokument, welches ein Geschäft oder irgend
einen anderen Vertrag, die zu fordern er nicht
berechtigt ist, unterschreibt, unterschreibt, unterschreibt, in welchem
diesem Vertrag oder dem Vertrag nicht, um
den zu einem in seinem rechtlichen Wirkungsbereich
einflussreichen Handlung oder Unterlassung
zu bestimmen, den Lausung pflichtig.

Das nämliche Verbrechen ist demjenigen
pflichtig, welcher den Vertrag nicht unterschreibt,
schreibt.

B. Strafe. 1. Das P. 263. Die Strafe der Lausung besteht
Lausung.

a. wenn er sich zu einem öffentlichen
Dokument verhalten hat in dem von
Lausung bis zweihundert Franken, wenn er
in mehreren Fällen Gefängnis bis auf zwei
Monate zu verbinden ist.

b. Wenn er durch die Lausung zu einem
anderen Verbrechen seinen Auftrag be-
trifft, so ist die Strafe nach den Bestimmungen
der P. P. 74 bis 76. festzusetzen.

Zu jedem Fall wird dem Verweigerer
aufgehoben von dem Lausung zu handeln
des Verweigerers.

2.) Das Lausung P. 264. Für den Lausung ist die Strafe,
den.

a. Wenn der Lausung nicht die Absicht
hat, den Lausung zu einem rechtlichen
Handlung zu verhalten, so ist er mit einem
Lausung von zwei bis zweihundert Franken,
wenn er in mehreren Fällen Gefängnis von zwei

des zweyten Theils hinnen hien, zu belagen.
 b.) Willkürige Verurtheilung der Leibesstrafe nach dem
 Abseht des Verurtheilten zu einer gewissen
 Strafe zu verurtheilen, welche als Verurtheilung der
 Strafe empfunden, so heißt die Leibesstrafe,
 dass, insofern es nicht nach dem im allgemeinen
 dem Theile des Gesetzbüchses enthaltenen
 Bestimmungen über Strafen im Verbrechen
 eine gewisse Strafe verurtheilt ist, Leibes
 von einzig bis vielfach Freiheit, welche
 allein oder in Verbindung mit Gefängnis
 angewendet werden kann.

III. Art der,
 Bestrafung.

§ 265. Man sey durch Gesetzliche oder von
 Strafen, bestanden welche in Geld oder
 andern Vortheilen, die Abstraffung eines
 öffentlichen Amtes und dergleichen Strafen
 verurtheilt, begibt der Verbrecher der Abstraffung
anstellung.

Die Strafe derselben ist Leibesstrafe
 von einzig bis auf vielfach Freiheit,
 in gewissen Fällen überließ auf Gefängnis
einzig bis auf zwey Monathe verbunden werden
 kann. Tragt aber in dem Verbrechen
 des Täters noch ein anderes Verbrechen, so
 soll die Strafe des letzteren mit der Leibes
strafe verbunden werden.

Strafe des Ver-
 brechens & der Ge-
 fährlichen.

§ 266. Der Verbrecher der Abstraffung
 ist mit Leibesstrafe bis auf vielfach Freiheit
 zu bestrafen, & die unzulässige Strafe heißt
 unfällige Gefährliche des Täters.

Dreizehnter Titel.

Von den Verbrechen welche mittelst der
Druckerpresse oder auf ähnliche Weise ver-
übt werden.

Strafe.

§ 267. Insofern strafbare Handlungen durch

3

des Mittel der Druckergewerke erwähnt werden, unterliegen sie dem für das betreffende Ver-
 gaben aufgestellten Druckbestimmungen und man-
 zeln nützigen in dem nachfolgenden Gesetz-
 buch von dem neunzehnten Jahrhundert Druck-
 P. 268. Zuvor ist festsetzt für ein solches Ver-
 gaben den Verleger der Druckerei. Gut aber
 die Herausgabe und Verbreitung eines solchen
 Werts und Willen festzusetzen und kann
 demselben nicht unterbreitet werden, wenn befindet
 es sich nicht dem Drucke der diesseitigen
 richterlichen Gewalt, so festsetzt den Heraus-
 gaber, in Anwendung dessen den Verleger, &
 manne wird dieser nicht von der fröhlichen Geis-
 te gezogen werden kann, den Drucker.

Verpflichtung.

P. 269. Druck festsetzt jede der vorgenann-
 ten Personen subsidiär für diejenigen Lei-
 sten, Prozeduren & Leistungen, welche
 von dem ihr vorgeordneten nicht erfüllt sind. Die
 öffentlichen Blätter festsetzt dafür besonde-
 ring auf die auf Art. 271. von dem Redaktor oder
 Verleger zu leistende Dation. Demnach,
 den stellt dem Verleger auf dem ihm vorgeordneten
 zu, sofern dieser Schuld zum Tage fällt.

Leistung von
 Druckern mit
 dem Namen des
 Druckers

P. 270. Jede im Druck herausgegebene
 Druckerei soll den Namen des Druckers
 tragen. Unterbreitungen dieser Druckerei
 werden mit Geld bis auf viertausend von
 dem bestraft.

Dation für öffentl.
 Blätter.

P. 271. Für jede Zeitung, Zeitschrift oder
 Leseblatt, welche periodisch, in Ziffern aus-
 man von fünfzehn 14 Tagen erschienen, ist
 von dem Redaktor oder Verleger eine Dation von
 1600. Taler zu werden in Leinwand, Pflanzholz
 oder dergleichen geeignete Druckerei zu leisten.

Erpedition von S. 272. Das alle durch die Durchbrechung von
 Gesetzen, welche das Recht, so wie die Verwaltung
 von in S. 270 aufgeführten Vorschriften, zum
 Abgange von den vorerwähnten Verfügungen von
 Salzinspektoren, Magistrate von Gemeinden
 von betrübten Danksprüche, wo sich dieselben
 nicht befinden mögen, durch das Strafsystem
 festgesetzt werden.

Verordnungen von S. 273. Das die vorerwähnten Bestimmungen,
 die durch S. 273 sind ebenfalls Verordnungen, welche nicht,
 nicht des Bürgerrechts, die durch S. 273 sind ebenfalls
 diese Mittel nicht werden, zu bezeichnen.

Übergangsbestimmung

Gegenwärtiger Gesetz, durch welches alle
 mit demselben in Widerspruch stehenden
 für die Gesetz & Verordnungen aufgehoben sind,
 insbesondere für die Strafbestimmungen des
 Ministerialgesetzes vom 25. März 1811, des
 Gesetz über die Durchbrechung von vom 15.
 März 1829, bestätigt von 23 März
 1833 & die S. 2. 3. 4. 9. 10. 11. & 12. des Gesetzes
 betreffend Verordnungen von Strafen vom 26.
 Januar 1835, tritt vom 1. Januar 1836 in
 in Kraft, in der Weise, daß Verordnungen,
 welche von diesen Gesetzen nicht sind,
 durch die Bestimmungen dieses Gesetz,
 dieses beibringt werden sollen, insofern auf
 letztere eine gültige Strafe zulässig ist, als
 die zur Zeit der Durchbrechung bestehenden Gesetze
 nicht sind. Die gegenwärtig von den
 Verordnungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bli-
 ben bis zum Erlasse einer neuen Verordnung
 vorübergehend über diesen Gegenstand in Kraft.

Zürich den 24. September
 1835.

Im Namen des Grossen Raths:
 Der Präsident:
 Dr. F. L. Keller.
 Der 2. Präsident:
 Nüscher.